



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 22. Dezember 1969

Nr. 51

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Wahlgeneralkonsulat der Republik Madagaskar in Düsseldorf; hier: Rangerhöhung und Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Hans Heil	2069
Der Hessische Minister des Innern	
Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst; hier: Berufssoldaten	2070
Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. 8. 1966; hier: Prämiierung der von der Landesregierung als verwertbar anerkannten Vorschläge	2070
Eingliederung der Gemeinde Altenburg in die Stadt Alsfeld, Landkreis Alsfeld	2070
Eingliederung der Gemeinde Glesenhain in die Gemeinde Buchenau, Landkreis Hünfeld	2070
Eingliederung der Gemeinde Soisleden in die Gemeinde Mansbach, Landkreis Hünfeld	2070
Eingliederung der Gemeinde Staffel in die Gemeinde Beedenkirchen, Landkreis Bergstraße	2070
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eichenau und Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda	2070
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hainzell und Kleinlüder, Landkreis Fulda	2071
Baugenehmigungsverfahren; hier: Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen	2071
Baufaufsichtsgebühren; hier: Ermäßigung bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum	2071
Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen	2071
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4122 — Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien	2072
Technische Bühnenvorstände; hier: I. Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 28. 11. 1969 II. Neufassung der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände	2072
Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ für Gemeinden von 3 000 bis 50 000 Einwohner	2075
Erstattung von Aufwendungen an die Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und die Kolonnen des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes	2075
Der Hessische Minister der Finanzen	
Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen	2076
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Widmung von Neubaustrecken des Süd-Main-Schnellweges zwischen Rüsselsheim und Wiesbaden als Bundesautobahn (A 92) sowie Aufstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 41 und der Bundesstraße 263 zur Bundesautobahn im Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunuskreis und im Stadtbereich Wiesbaden	2076
Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3338 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3338 in der Gemarkung Herchenhain, Landkreis Lauterbach	2076
Der Hessische Sozialminister	
Bezeichnung des Ministeriums	2077
Änderung der Dienstanweisung für die Technischen Überwachungsämter in Hessen	2077
Zuschuß der Hessischen Tierseuchenkasse zum ungedeckten Betriebsaufwand von Tierkörperbeseitigungsanstalten	2077
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Ausführung des Haushaltsplans 1970 für Kap. 09 41 bis 47	2078
Flurbereinigung Wildeck/Raßdorf, Krs. Rotenburg/F.	2079
Verwaltungsreform; hier: Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung	2080
Ordnung für den Erwerb der Hochschulreife durch Absolventen der Ingenieurschulen der Fachrichtungen Landbau, Gartenbau und Weinbau vom 24. 11. 1969	2084
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	2085
Im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund	2085
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße	2085
Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 9. 10. 1962 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Aumenau, Oberlahnkreis	2089
Bekanntmachung über das Vorhaben der Fa. Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach	2089
Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteil Neuengronau in der Gemeinde Altengronau	2090
Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinde Hattenheim und der Stadt Eltville mit dem Sitz in Eltville	2090
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und eines Polizei-Führerscheines	2090
Standesamtsbezirke des Kreises Schlüchtern	2090
Buchbesprechungen	2090
Öffentlicher Anzeiger	2091
Bekanntmachung der Nassauischen Brandversicherungsanstalt	2098

1684

Der Hessische Ministerpräsident

Wahlgeneralkonsulat der Republik Madagaskar in Düsseldorf;

hier: Rangerhöhung und Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Hans Heil

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Hans Heil am 13. November 1969 das Exequatur erteilt. Gleichzeitig wurde das Wahlkonsulat zum Wahlgeneralkonsulat erhoben.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Wiesbaden 3. 12. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 — 2 e 10/03

StAnz. 51/1969 S. 2069

1685**Der Hessische Minister des Innern**

Ehrung von Dienstjubilaren im öffentlichen Dienst;
hier: Berufssoldaten

Die Berufssoldaten sind Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966. Die Zeit, die ein Berufssoldat nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen außerhalb des öffentlichen Dienstes verbringen mußte, kann also auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet werden.

Wiesbaden, 1. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 12 — 14 f

StAnz. 51/1969 S. 2070

1686

Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966 — StAnz. S. 1149 —

hier: Prämierung der von der Landesregierung als verwertbar anerkannten Vorschläge

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar erkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Gegenstand des Vorschlags	Prämie
Günter Reimann	Zuständigkeit für Preisregelungen auf Grund ernährungswirtschaftlicher Marktordnung	200,— DM
Günter Reimann	Zuständigkeit zur Regelung der Krankenhauspflegesätze	200,— DM
Ernst Maiwald	Hebung der Grundkenntnisse der Sekretärinnen im Büro-betrieb an großen Schulen und bei den Schulräten	80,— DM
Ernst Maiwald	Verbesserung der Gefahrenabwehr	80,— DM
Heinrich Vock	Vordrucke für Zeugen- und Sachverständigenladungen in Zivilsachen	60,— DM
Herbert Thiel	Röntgenuntersuchungen für Lehrer, Schulaufsichtsbeamte und andere Schulbedienstete	150,— DM
Helmut Appelt	Zeugnisse, Schülerlisten und große Karteikarten	80,— DM
Willi Flach	Nachricht an den Gläubiger vor der Zustellung eines Zahlungsbefehls	50,— DM
Klaus Kern	Genehmigung von Dienstreisen im Bereich der Technischen Überwachung	100,— DM
Oskar Ludwig Henkel	Wegfall der Liste zum Genossenschaftsregister	120,— DM

Wiesbaden, 1. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 3 v

StAnz. 51/1969 S. 2070

1687

Eingliederung der Gemeinde Altenburg in die Stadt Alsfeld, Landkreis Alsfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 die Gemeinde Altenburg in die Stadt Alsfeld im Landkreis Alsfeld eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69

StAnz. 51/1969 S. 2070

1688

Eingliederung der Gemeinde Giesenhain in die Gemeinde Buchenau, Landkreis Hünfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Giesenhain in die Gemeinde Buchenau im Landkreis Hünfeld eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69

StAnz. 51/1969 S. 2070

1689

Eingliederung der Gemeinde Soisleden in die Gemeinde Mansbach, Landkreis Hünfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Soisleden in die Gemeinde Mansbach im Landkreis Hünfeld eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69

StAnz. 51/1969 S. 2070

1690

Eingliederung der Gemeinde Staffel in die Gemeinde Beedenkirchen, Landkreis Bergstraße

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Staffel in die Gemeinde Beedenkirchen im Landkreis Bergstraße eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 3/69

StAnz. 51/1969 S. 2070

1691

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Eichenau und Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Dezember 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Eichenau werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf eingemeindet:
Flur 4, Flurstücke 139/15 567 qm, 139/16 1080 qm insgesamt: 1647 qm.
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Bad Salzschlirf wird ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Eichenau eingemeindet:
Flur 16, Flurstück 1/2, 246 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 2/69

StAnz. 51/1969 S. 2070

1692**Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hainzell und Kleinlüder, Landkreis Fulda**

Die Hessische Landesregierung hat am 2. Dezember 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Hainzell werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Kleinlüder eingemeindet:
Flur 2, Flurstücke 56/2 6 qm, 183/1 3 qm, 183/2 637 qm, 183/3 26 qm, insgesamt 672 qm.
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Kleinlüder wird ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Hainzell eingemeindet:
Flur 10, Flurstück 25/26 126 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 2/69
StAnz. 51/1969 S. 2071

1693

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt
6 Frankfurt (Main)

Baugenehmigungsverfahren;

hier: Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen

Der Standort von Schießstandanlagen und Munitionsniederlagen kann die Absichten und Planungen der Straßenbauverwaltung beeinträchtigen. Die verspätete Kenntnis solcher Bauvorhaben kann dabei zu Fehlplanungen der Straßenbauverwaltung mit hohem wirtschaftlichem Aufwand führen.

Zur rechtzeitigen Abstimmung der Straßenplanung auf geplante Schießstandanlagen oder Munitionsniederlagen ist es deshalb unerlässlich, daß die Straßenbauverwaltung frühzeitig, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens, Kenntnis diesbezüglicher Planungen erhält.

Ich weise deshalb darauf hin, daß bei allen Bauvorhaben von Schießstandanlagen oder Munitionsniederlagen die Straßenbauverwaltung zu hören ist. Der Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung wird in jedem Falle im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 Hessische Bauordnung berührt.

Die Straßenbauverwaltung ist außerdem künftig über erteilte Baugenehmigungen für Schießstandanlagen oder Munitionsniederlagen zu unterrichten. Die genaue Bezeichnung des Bauvorhabens, der Standort und der Antragsteller sind in der Mitteilung anzugeben.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 3 — 64 a 02/07 — 51/69
StAnz. 51/1969 S. 2071

1694

An den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt
Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Bauaufsichtsgebühren;

hier: Ermäßigung bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum

Nach lfd. Nr. 11 Abschn. V Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277) ermäßigt sich die

Gebühr nach Abschn. I Nr. 1 Buchst. a auf die Hälfte bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

Die öffentliche Förderung ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage der Bewilligungsbescheide über die öffentlichen Wohnungsbauförderungsmittel nachzuweisen. Den Bescheiden ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über den Anteil der Wohnfläche des öffentlich geförderten Wohnraums an den gesamten Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes beizufügen. Können die Bescheide nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Hess. Verwaltungsgebührengesetz) vorgelegt werden, so ist zunächst die volle Gebühr zu fordern, jedoch der von der Ermäßigung ergriffene Gebührenanteil für drei Jahre zu stunden, wenn die Wohnungsbauförderungsstelle bestätigt, daß ein Antrag auf Förderung aus öffentlichen Wohnungsbauförderungsmitteln vorliegt. Auch in diesem Falle bedarf es der Vorlage des rechnerischen Nachweises über den Anteil der Wohnfläche. Sobald die Bewilligungsbescheide vorgelegt werden, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der Ermäßigung neu festzusetzen. Wurde die Gebühr in voller Höhe entrichtet, z. B. weil in Ermangelung einer Bestätigung der Wohnungsbauförderungsstelle keine Stundung ausgesprochen wurde oder die Stundungsfrist abgelaufen war, so ist der die Ermäßigung umfassende Betrag zu erstatten.

Wiesbaden, 11. 8. 1969

Der Hessische Minister des Innern
Az.: V A 4 — 64 a 04/01 — 8/69
StAnz. 51/1969 S. 2071

1695

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 6. 1951 Az. VB/3 — 61 e 08 (5)
Tgb.-Nr. 2583/51

Die Firma Polensky & Zöllner, Bauunternehmung, Frankfurt am Main, wird auf ihren Antrag vom 7. 11. 1969 als Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen in das Verzeichnis unter II — „Weitere behördliche und private Prüfstellen“ wie folgt aufgenommen:

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Prüfgeräte für Zementnormenprüfung	Vorhand. Prüfeinrichtungen				Geräte zum Prüfen d. Betons auf Wasserundurchlässigkeit
			Druckpresse für Betonwürfel	Biegepresse für Betonbalken u. -platten	größte Kantenlänge der Würfel	größter Prüfdruck der Presse	
			cm	Mp	m	Mp	
6201 Wicker	Polensky & Zöllner 6201 Wicker, Am Feldborn	ja	50	500	1,50	10	ja

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 26. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 08 — 19/69
StAnz. 51/1969 S. 2071

1696

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4122 — Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien, Ausgabe Juli 1968

1. Vom Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 4122 — Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien — bearbeitet und als Ausgabe Juli 1968 herausgegeben.

Auf Grund des § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) i. d. F. vom 4. 7. 1966 (GVBl. S. 171) wird die Ausgabe Juli 1968 als technische Baubestimmung für die Bauaufsicht eingeführt.

2. Die Abdichtung von Dächern, die nur zur laufenden Unterhaltung begangen werden, ist in DIN 4122 nicht geregelt.
3. Das Normblatt DIN 4122 kann beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7 und Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten und sie anzuweisen, in die mit Erlaß vom 8. 7. 1966 übersandten Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen in Teil 1 Abschn. IV unter lfd. Nr. 17 das o. g. Normblatt aufzunehmen.

Wiesbaden, 2. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 30/69
StAnz. 51/1969 S. 2071

1697

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

mit Mehrabdrucken für:

die Prüfstelle für technische Bühnenvorstände, Darmstadt
die Bauaufsichtsbehörden,
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und
die Herren Bezirksbranddirektoren

Technische Bühnenvorstände;

- hier: I. Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 26. 11. 1969 (GVBl. I S. 297)
II. Neufassung der Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 1. 1961 (StAnz. S. 132)

1. Die Hessische Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände (PVotBüh) vom 20. 12. 1960 (GVBl. S. 243), geändert durch Polizeiverordnung vom 27. 8. 1962 (GVBl. S. 414), ist durch die kürzlich ergangene Zweite Polizeiverordnung zur Änderung der Hessischen Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 26. November 1969 (GVBl. I S. 297) nochmals in einigen Bestimmungen geändert worden.

Wesentlicher Anlaß zur Änderung war der Gesichtspunkt, daß auch beim bühnenmäßigen Betrieb des Fernsehens (Studio-Aufführungen und Aufführungen außerhalb), der in den letzten Jahren zahlenmäßig stark angewachsen ist, den sich aus der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände ergebenden Sicherheitsforderungen, angepaßt auf die Besonderheiten des Fernsehens, Rechnung getragen werden muß.

Im einzelnen geht es um folgendes:

- 1.1 Für den Fernsehbetrieb ist als verantwortlicher Leiter für den Szenenbau ein Theatermeister besonderen Typs, der **Studiomeister**, anerkannt worden (vgl. die Ergänzungen zu § 1 — neuer Abs. 4 —, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Polizeiverordnung vom 20. 12. 1960 gemäß Art. 1

Nr. 1 bis 4 der VO vom 26. 11. 1969). Das bedingt auch eine Neufassung der Prüfungsordnung (vgl. nachstehend unter Nr. 2 und Anlagen) sowie auch eine Neufassung der mit meinem Erlaß vom 16. 1. 1961 (StAnz. S. 132) gegebenen Grundsätze zum Prüfungsverfahren (vgl. nachstehend unter Nr. 2.1 bis 2.4).

- 1.2 Durch Neufassung des § 7 PVotBüh wird klargestellt, daß als **Prüfstelle** für technische Bühnenvorstände im Lande Hessen der **Regierungspräsident in Darmstadt** eingesetzt ist (vgl. Art. 1 Nr. 5 der VO vom 26. 11. 1969). An sich ergibt sich schon aus § 3 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. 4. 1968 (GVBl. I S. 119), daß die seinerzeit durch § 7 PVotBüh in Fassung vom 20. 12. 1960 dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden übertragene Aufgabe der Führung der Prüfstelle inzwischen auf den Regierungspräsidenten in Darmstadt übergegangen ist. Mit der Neufassung wird § 7 lediglich der gegebenen Rechtslage angepaßt.

- 1.3 Durch Neufassung der **Ordnungswidrigkeitsvorschrift** des § 9 PVotBüh werden die Ordnungswidrigkeits-Tatbestände eindeutiger herausgestellt und die Änderungen klargestellt, die sich durch § 40 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) und durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) ergeben haben (vgl. Art. 1 Nr. 6 der VO vom 26. 11. 1969).

Dabei wurde auch der Rahmen für den Höchstbetrag der zulässigen Geldbuße entsprechend anderen Landesgesetzen (§ 84 a Hessische Bauordnung; § 20 Hessisches Architektengesetz) angehoben. Geldbußen sind nunmehr bei vorsätzlichem Handeln bis zu 10 000,— DM zulässig, bei fahrlässigem Handeln bis zu 5000,— DM.

- 1.4 Für eine Übergangszeit bis zum 31. 12. 1970 kann wegen der zunächst noch fehlenden geprüften Studiomeister die Aufsicht des technischen Bühnenbetriebs des Fernsehens noch wie bisher gehandhabt werden. Es ist jedoch anzustreben, daß ein Theatermeister oder ein Fachmann mit der Qualifikation eines Studiomeisters auch schon in dieser Übergangszeit beim technischen Bühnenbetrieb (vgl. Nr. 3.1) stets anwesend ist.

2. Für neue, noch nicht begonnene Prüfungsverfahren ist nach der neuen Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände in Anlage 1 zu verfahren, die die Prüfungsordnung vom 16. 1. 1961 ersetzt. Lediglich schon schwebende Prüfungsverfahren sind noch nach der alten Prüfungsordnung abzuwickeln.

Der bisherige Prüfungsausschuß nimmt seine Aufgaben bis zum Zusammentreten des neuen Prüfungsausschusses mit den gemäß § 2 Abs. 3 der neuen Prüfungsordnung von mir zu ernennenden Mitglieder wahr.

Für die Übergangszeit, in der es an geprüften Studiomeistern für die Besetzung des Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 b der Prüfungsordnung fehlt, wird von mir an dessen Stelle vorläufig zum Mitglied ein Fachmann des Fernseh-Szenenbaues ernannt werden, der die Qualifikation eines Studiomeisters hat. Für die Prüfstelle gelten im übrigen in Anlehnung an die bisherige Regelung folgende Grundsätze:

- 2.1 Die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Mitwirkung bei jedem Prüfungstermin folgende Vergütung:

a) der Vorsitzende

sowie die mit der Ausarbeitung von schriftlichen Prüfungsaufgaben befaßten Beisitzer
eine Vergütung in Höhe von 50,— DM;

b) die übrigen Beisitzer

eine Vergütung in Höhe von 40,— DM.

Der von der Prüfstelle zum Prüfungstermin zu stellende Protokollführer erhält eine Vergütung wie die Beisitzer nach Buchst. b).

- 2.2 Neben der Vergütung sind den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Protokollführer Tagelöhner und Fahrkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu gewähren.

- 2.3 Über das Ergebnis der Prüfungen ist mir Bericht zu erstatten. Die Teilnehmer der Prüfung sind im Bericht namentlich mit Anschrift aufzuführen; dabei ist zu vermerken, ob und mit welchem Ergebnis sie die Prüfung bestanden haben.

Bei den Teilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind die vom Prüfungsausschuß festgesetzte Art und Dauer der erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit (§ 7 Abs. 2 Prüfungsordnung) anzugeben. Die im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden sonstigen Prüfstellen für technische Bühnenvorstände werden von mir auf Grund einer Absprache über die zuständigen Länderrressorts unterrichtet.

2.4 Nach mit Erfolg abgelegter Prüfung hat die Prüfstelle dem Prüfungsteilnehmer ein Befähigungszeugnis nach Anlage 2 zu erteilen.

3. Im übrigen ergibt sich aus der neuen Regelung für technische Bühnenvorstände im Bezug auf das Fernsehen folgendes:

3.1 Unter dem Begriff „technischer Bühnenbetrieb“ im Sinne des § 1 Abs. 4 ist derjenige Betrieb des Fernsehens zu verstehen, der beim Bühnenbetrieb des Theaters gemäß § 1 Abs. 1 den Aufführungen und Proben und dem sonstigen technischen Betrieb des Theaters entspricht. Entsprechend der besonderen Arbeitsweise im Fernsehen gehören dazu in erster Linie der Produktionsbetrieb sowie der Dekorationsaufbau im Studio oder auf einer Bühne. Darunter fallen jedoch nicht der Betrieb in Sprecher-Studios und auch nicht die Arbeit in den Werkstätten.

Im übrigen sind jedoch zur Beschreibung des Aufgabengebiets, dessen verantwortliche Leitung einem Studiomeister übertragen werden kann, die in der Verordnung und in der Prüfungsordnung (Anhang) verwendeten Begriffe „technischer Bühnenbetrieb“ und „Szenenbau“ in weitem Sinne entsprechend der üblichen Aufgabenteilung im Fernsehen zu verstehen.

Welche Arbeiten im Näheren zum Verantwortungsbereich des Studiomeisters gehören, bestimmt sich nach der Aufgaben- und Verantwortungsbegrenzung im Einzelfall in Anlehnung an die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften.

In der Regel gehören dazu:

- a) die unfallsichere Erstellung der Kulissen, Dekorationen und Aufbauten jeder Art für das Bühnenbild im Vorbaustudio und im Studio mit oder ohne Bühne, im studiofremden Senderaum oder Freien,
- b) die Erstellung oder jedenfalls Prüfung der Belastbarkeit von Beleuchterbrücken und Dachkonstruktionen, von Gerüsten, Tribünen, Treppen, Stegen und Podesten usw. für Mitwirkende (Künstler, Komparserie, technisches Personal), Publikum und Fernsehkameras,
- c) die Freihaltung der Notausgänge und der Zugänge zu den Feuerlöscheinrichtungen sowie auch die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften im Vorbaustudio und Studio. Vgl. auch Nr. 6.7.2 der Unfallverhütungsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD).

3.2 Mit der Anerkennung des Studiomeisters durch die neue Prüfungsordnung als besondere Fachrichtung des Theatermeisters für den Szenenbau des Fernsehens wird der Einsatz von regulären Theatermeistern im Fernsehbetrieb nicht ausgeschlossen. Vielmehr kann ein geprüfter Theatermeister dort auch weiterhin — ohne Nachweis einer Zusatzprüfung für den Studiomeister — eingesetzt werden. Entscheidend wird sein, ob er die persönliche Befähigung für die besonderen Belange des Fernsehens mitbringt. Zur verantwortlichen Leitung des Szenenbaues im Fernsehen können also Theatermeister oder Studiomeister bestellt werden.

Eine entsprechende Regelung für den Einsatz des Studiomeisters im Theater ließ sich — trotz seiner grundsätzlichen Gleichstellung mit einem Theatermeister — nicht treffen. Um mit der beim Theater viel stärker als beim Fernsehen verwendeten Maschinerie vertraut zu werden, bedarf der Studiomeister in der Regel einer längeren Einarbeit. So folgt aus § 2 Abs. 1 PVoteBüh, daß ein Studiomeister für den Übergang zum Theatermeister und zur Bestellung als solcher auch ein diesbezügliches Befähigungszeugnis haben muß. Die berufliche Tätigkeit im Szenenbau des Fernsehens kann ihm auf die für den Theatermeister geforderte Berufspraxis im Bühnenbetrieb weitgehend angerechnet werden, er muß jedoch mindestens ein halbes Jahr beruflich in einem Theater oder sonstigen Bühnenbetrieb tätig gewesen sein (§ 4 Abs. 6 Prüfungsordnung).

3.3 Mit der Neufassung des § 2 Abs. 2 PVoteBüh soll klargestellt werden, daß trotz der Einbeziehung der Studiomeister des Fernsehens in die Verordnung die Vorschrift des § 2 Abs. 2 sich nur auf die technische Oberleitung echter Bühnenbetriebe, nicht jedoch auf die des Fernsehens bezieht. Diese Einschränkung war notwendig, weil sich der Aufgabenbereich eines technischen Direktors, Abteilungsleiters und anderer höherer technischer Leiter im Fernsehen wesentlich von dem Aufgabenbereich des technischen Vorstandes von Bühnenbetrieben unterscheidet.

4. Mein Erlaß vom 16. 1. 1961 (StAnz. S. 132) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 5 — 61 a 02/11 — 1/69
StAnz. 51/1969 S. 2072

*

Anlage 1

Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände in der Fassung vom 3. 12. 1969

Auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 243), geändert durch die Polizeiverordnungen vom 27. August 1962 (GVBl. S. 414) und 26. 11. 1969 (GVBl. I S. 297), wird bestimmt:

§ 1

Prüfungsarten

- (1) Es werden unterschieden Prüfungen für
 1. Theater-(Bühnen-)meister,
 2. Studiomeister und
 3. Beleuchtungsmeister.
- (2) Die Prüfungen können nicht gleichzeitig abgelegt werden.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der bei der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände (Prüfstelle) gebildete Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein Beamter der Berufsfeuerwehr,
3. ein Gewerbeaufsichtsbeamter des höheren Dienstes; außerdem:
4. a) für Prüfungen nach § 1 Nr. 1 und 3:
ein technischer Direktor, Oberleiter oder Leiter eines Theaters;
b) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2:
ein Leiter für Szenenbau des Fernsehens.
5. a) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1:
ein geprüfter Theater-(Bühnen-)meister,
b) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2:
ein geprüfter Studiomeister,
c) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3:
ein geprüfter Beleuchtungsmeister.

(2) Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter ernannt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter ernannt der Hessische Minister des Innern für die Dauer von zwei Jahren nach Anhörung der Prüfstelle. Vor Ernennung der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 b und Nr. 5 b und deren Stellvertreter sind außerdem die Fernsehanstalten zu hören, die in Hessen Studios unterhalten.

§ 3

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Prüfstelle einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit enthalten muß,
2. ein Geburtsschein oder eine Bestätigung der Personalien durch die Meldebehörde des Wohnortes,
3. ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),

5. Nachweise über die notwendige Vorbildung (§ 4) sowie
6. 2 Paßbilder mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite.

§ 4

Vorbildung

- (1) Die Prüfungsbewerber haben nachzuweisen, daß sie
 1. die Diplomprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer technischen Hochschule bestanden haben und mindestens 1 Jahr lang in einem bühnentechnischen Betrieb entsprechend praktisch tätig waren oder
 2. die Abschlußprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer staatlichen oder einer als gleichwertig anerkannten höheren technischen Lehranstalt bestanden haben und mindestens 2 Jahre lang in einem bühnentechnischen Betrieb entsprechend praktisch tätig waren oder
 3. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und innerhalb der letzten 6 Jahre in einem bühnentechnischen Betrieb mindestens 4 Jahre lang entsprechend praktisch tätig waren oder ausgebildet wurden.

Die Bewerber zur Studiomeisterprüfung haben an Stelle der praktischen Tätigkeit in einem bühnentechnischen Betrieb eine solche entsprechender Zeitdauer im Szenenbau des Fernsehens nachzuweisen.

Hat der Prüfungsbewerber an Stelle der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung nach Nr. 3 die Meisterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt, so ermäßigt sich die erforderliche praktische Tätigkeit von 4 auf 2 Jahre.

- (2) Zu den einschlägigen Fachrichtungen gehören

1. für Theatermeister und Studiomeister Architektur (Hochbau), Bauingenieurwesen (Tiefbau), Maschinenbau;
2. für Beleuchtungsmeister Elektrotechnik.

- (3) Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks gehören insbesondere

1. für Theatermeister und Studiomeister das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser- und das Maschinenbauerhandwerk, für Theatermeister auch das Mechanikerhandwerk,
2. für Beleuchtungsmeister das Elektroinstallateur- und das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk.

- (4) Zu den einschlägigen Berufen der Industrie gehören insbesondere

1. für Theatermeister und Studiomeister die anerkannten Lehrberufe Bau- und Gerätetischler, Möbeltischler, Zimmerer, Bauschlosser, Betriebsschlosser, Maschinenschlosser und Stahlbauschlosser, für Theatermeister auch der Lehrberuf Mechaniker,
2. für Beleuchtungsmeister die anerkannten Lehrberufe Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Starkstromelektriker und Fernmeldemonteur.

- (5) Wer Beleuchtungsmeister werden will, muß im Falle einer Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 3 außerdem nachweisen, daß er 1 Jahr als Elektromonteur praktisch tätig war; diese Praxis kann auch während der 4jährigen bzw. 2jährigen Tätigkeit im bühnentechnischen Betrieb abgeleistet werden.

- (6) Für geprüfte Theatermeister, welche die Prüfung als Beleuchtungsmeister ablegen wollen, genügt statt des Erfordernisses nach Abs. 5, daß sie mindestens 1 Jahr lang im Bühnenbeleuchtungsbetrieb praktisch tätig waren. Geprüfte Beleuchtungsmeister, welche die Prüfung als Theatermeister ablegen wollen, müssen außer der Vorbildung nach Abs. 1 nachweisen, daß sie mindestens 1 Jahr lang im bühnentechnischen Betrieb außerhalb des Beleuchtungsbetriebs tätig waren. Geprüften Studiomeistern, welche die Prüfung als Theatermeister ablegen wollen, kann auf die für den Theatermeister nach Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit in einem bühnentechnischen Betrieb die bisherige Tätigkeit im Szenenbau des Fernsehens angerechnet werden; es ist jedoch mindestens ein halbes Jahr praktischer Tätigkeit in einem technischen Bühnenbetrieb nachzuweisen.

- (7) Eine ununterbrochene Beschäftigung während einer ganzen Spielzeit von mindestens 8 Monaten Dauer steht einer einjährigen praktischen Tätigkeit gleich.

- (8) Weist ein Prüfungsbewerber nach, daß er einen behördlich anerkannten Fachlehrgang für technische Bühnenvorstände

mit Erfolg besucht hat, so verkürzt sich die nach Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit um die Lehrgangszeit. Abs. 7 gilt entsprechend. Bei Besuch eines Fachlehrgangs neben der Berufsarbeit (Abend-, Ferienkurse) kann die nach Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit um ein viertel bis ein halbes Jahr abgekürzt werden.

- (9) Behördlich anerkannte Fachlehrgänge im Sinne von Abs. 8 Satz 1 sind Lehrgänge, auf die vom Hessischen Minister des Innern durch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Erlaß empfehlend hingewiesen wird.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, aus denen nach § 5 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt werden kann.

- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfstelle. Sie kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers Abweichungen von § 4 gestatten, soweit nicht Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 6

Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert mindestens 4 Stunden, die mündliche und die praktische Prüfung dauern mindestens je 1 Stunde für jeden Bewerber.

- (2) Der Prüfungsbewerber hat eingehende Kenntnisse nachzuweisen über

1. szenentechnische und Brandschutz-Einrichtungen; er muß mit diesen Anlagen, ihrer Bedienung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen vertraut sein.

Besondere Kenntnisse sind zu fordern:

- a) für die Theatermeisterprüfung: über die Theatermaschinerie,
- b) für die Beleuchtungsmeister: über die Beleuchtungsanlagen,
- c) für die Studiomeisterprüfung: über Szenenbauten im Studio und außerhalb nach den Belangen des Fernsehens;

2. die Sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für öffentliche Versammlungsräume und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften,

3. die Aufgaben im Falle eines Brandes, bei Unfällen oder bei sonstigen Gefahren.

- (3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich

1. bei Prüfungen für Theatermeister und Studiomeister insbesondere auf Aufgaben über Szenenbauten,

2. bei Prüfungen für Beleuchtungsmeister insbesondere auf beleuchtungstechnische Aufgaben und Fragen des elektrischen Antriebs sowie auf die Anfertigung des Schaltschemas einer vollständigen Bühnenbeleuchtung entsprechend den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker einschließlich der Schaltungen und Leitungsberechnungen.

- (4) Die praktische Prüfung ist in einem dazu geeigneten Theater, für die Studiomeisterprüfung in einem dazu geeigneten Fernsehstudio abzunehmen.

- (5) Über den Verlauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben haben.

§ 7

Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

- (1) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er auf den in § 6 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse nachweist und in der Lage ist, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit.

- (2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er erst nach einer erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit nochmals zur Prüfung zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß kann Art und Dauer der Ausbildung oder praktischen Tätigkeit festsetzen; ihre Dauer muß mindestens sechs Monate betragen.

§ 8 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt für jede Prüfungsart 80,— DM. Sie ist vor Ablegung der Prüfung zu entrichten.

*

Seite 1

Farbe blau
(Schreibklein)
DIN A 6

Anlage 2

Az.:

Nr.:

Amtliches Befähigungszeugnis

als

Seite 2

Herrn/Frau/Fräulein
geb. am in
Kreis wohnhaft in
wird auf Grund der am vor dem bei der Prüf-
stelle für technische Bühnenvorstände in Darmstadt gebil-
deten Prüfungsausschuß bestandenen Prüfung bescheinigt,
daß er/sie die Eignungsprüfung als
nachgewiesen hat.

Darmstadt, den 19.....

(Dienststempel)

Der Regierungspräsident

(Unterschrift)

Seite 3

Raum für das Lichtbild
des Inhabers

(Dienststempel)

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

1698

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

**Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ für
Gemeinden von 3000 bis 50 000 Einwohner**

Bezug: Mein Schreiben vom 7. 2. 1969 — V A 6 — 61 a 02/31
— 2/69 —

In der Ausschreibung des Landeswettbewerbs „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ (StAnz. 1969 S. 406) ist unter Nr. 6 der Termin für das Einreichen der Unterlagen bei den Regierungspräsidenten auf den 30. September 1969 und die Vorlage bei mir auf den 31. Dezember 1969 festgelegt.

Bei einigen Gemeinden hat die Zusammenstellung der Unterlagen eine längere Zeit der Vorbereitung erforderlich gemacht, so daß der Termin nicht eingehalten werden konnte. Um weiteren Gemeinden die Teilnahme an dem Wettbewerb zu ermöglichen, erfolgt eine Neufestlegung der Termine.

Nr. 6 der Wettbewerbsausschreibung wird wie folgt neu gefaßt:

„6. Verfahren und Termine

Gemeinden, die sich an dem Wettbewerb beteiligen, reichen die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen bis zum 6. Februar 1970 beim zuständigen Regierungspräsidenten ein.

Die Regierungspräsidenten prüfen die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Wettbewerbsfähigkeit und legen sie mir bis zum 28. Februar 1970 vor. Die Prüfungskommission wird voraussichtlich im März 1970 zusammentreten.

Die Preisverteilung des Landeswettbewerbs „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ wird im Laufe des Sommers 1970 stattfinden.“

Ich bitte, die Landräte sowie die Magistrate der Ihrer Aufsicht unmittelbar unterliegenden Städte auf die Terminänderungen und die damit noch mögliche Teilnahme an dem Wettbewerb hinzuweisen.

Wiesbaden, 4. 12. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 6 — 61 a 02/31 — 2/69

StAnz. 51/1969 S. 2075

1699

Erstattung von Aufwendungen an die Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und die Kolonnen des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Rechnungshofes des Landes Hessen treffe ich folgende Regelung:

1. Die Unterbringung, Pflege und Wartung der an die Katastrophenschutzseinheiten (KS-Einheiten) des DRK und des ASB ausgegebenen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände (KS-Ausrüstung) des Landes obliegt den Kreisverbänden des DRK und den Kolonnen des ASB.
2. Für die Aufwendungen, die durch die Unterbringung, Pflege und Wartung der landeseigenen KS-Ausrüstung entstehen, wird den Kreisverbänden des DRK und den Kolonnen des ASB vom 1. des Monats an, in dem die KS-Ausrüstung übergeben wurde, eine pauschalierte, zweckgebundene Entschädigung von monatlich 330,— DM je Einheit nach der im Anschluß an diesen Runderlaß veröffentlichten Übersicht gewährt. Die Entschädigung, die monatlich nachträglich durch die Regierungspräsidenten aus Kap. 03 02 — 685 75 zur Zahlung anzuweisen ist, gilt als Zuwendung des Landes nach den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO.
3. Werden den KS-Einheiten bis zu einer vollständigen Ausstattung nur Teile der Ausrüstung übergeben, so ist die Entschädigung anteilmäßig zu berechnen (vgl. Spalten 3 und 5 der Übersicht) und ebenfalls monatlich nachträglich zu zahlen.

Kosten für Instandsetzungen und Reparaturen, die im Einzelfalle 50,— DM überschreiten, werden nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten mit dem Überschreibungsbetrage zusätzlich zu der pauschalisierten Entschädigung erstattet.

4. Abweichend von den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO wird auf den Nachweis der Verwendung verzichtet. An seine Stelle tritt jeweils nach Ablauf eines Rechnungsjahres eine pflichtgemäße Erklärung des Zuwendungsempfängers, daß die monatlichen Entschädigungen ausschließlich für den in Nr. 1 angegebenen Zweck verwendet worden sind.
5. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt treten meine Erlasse vom 24. Juli 1964, 18. Mai 1966 und 1. Dezember 1967 — VIII a — 24 t 02 — 05 (alle n. v.) außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 11. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
VIII 11 — 24 t 02 — 05

* StAnz. 51/1969 S. 2075

Übersicht über die KS-Ausrüstung einer KS-Einheit (DRK oder ASB) und über die Aufschlüsselung der monatlichen Zuwendung nach den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO

Lfd. Nr.	Anzahl	Gegenstand	Monatliche Zuwendung	
			für	DM
1	2	3	4	5
1	1	Mannschaftstransport- und Notkrankenwagen (Ford TT 1250) mit FuG 7 a	Unterbringung Kfz-Treibstoff Ölwechsel Wartungskosten	44,— 11,— 2,20 3,30
2	1	Mannschaftstransport- und Notkrankenwagen (Ford TT 1250)	Unterbringung Kfz-Treibstoff Ölwechsel Wartungskosten	44,— 11,— 2,20 3,30
3	1	Gerätewagen GW 1 (Ford TT 1250) mit FuG 7 a und Notstromaggregat	Unterbringung Kfz-Treibstoff Treibstoff für Aggregate Ölwechsel Wartungskosten	44,— 11,— 33,— 2,20 3,30
4	1	Trinkwasseraufbereiter 4000 l (VW-Kombi 1,5 l)	Unterbringung Kfz-Treibstoff Ölwechsel Wartungskosten	44,— 11,— 2,20 3,30
5	1	Satz Sanitätsausrüstung (entspr. K.-Vorschrift)	Unterbringung	22,—
6	4	Trinkwasserbehälter 3000 l	Unterbringung	22,—
7			Verwaltungskosten	11,—
Zusammen:				330,—

1700

Der Hessische Minister der Finanzen

Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen

Der Rechnungshof des Landes Hessen hat angeregt, bei der Einrichtung von dienstlichen Fernmeldeanlagen eine zentrale fachkundige Stelle mit der Planung und Begutachtung zu beauftragen, um den zunehmenden fernmeldetechnischen Möglichkeiten (z. B. Datenfernverarbeitung) und auch den Bemühungen um eine Verwaltungsreform Rechnung zu tragen.

Der Hessische Minister des Innern, von dessen Referat für Polizeitechnik bisher auch die fernmeldetechnischen Einrichtungen anderer Ressortverwaltungen auf Antrag begutachtet wurden, hat sich damit einverstanden erklärt, daß diese Aufgaben in Zukunft von dem Fachreferat der Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — wahrgenommen werden. Lediglich die fernmeldetechnischen Anlagen der Polizei unterliegen weiterhin der Planung und Begutachtung durch das Referat für Polizeitechnik beim Hessischen Minister des Innern.

In der beabsichtigten Neufassung der Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse soll eine entsprechende Regelung getroffen werden. Ich bin damit einverstanden, daß unbeschadet der endgültigen Regelung das Fachreferat der Landesbauabteilung schon jetzt bei der Planung von Instandsetzungs-, Erweiterungs- und Änderungsarbeiten an Fernsprechdienst-einrichtungen der Landesverwaltungen auf Antrag begutachtend tätig wird. Für das Verfahren bei der Beschaffung von Fernsprechanlagen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen verweise ich auf meinen Erlaß vom 19. 7. 1967 — o 6023 A 2 — IV A 51 (StAnz. 1969 S. 1182).

Wiesbaden, 24. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen

B 1014 — 2 — IV A 51

StAnz. 51/1969 S. 2076

1701

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung von Neubaustrecken des Süd-Main-Schnellweges zwischen Rüsselsheim und Wiesbaden als Bundesautobahn (A 92) sowie Aufstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 41 und der Bundesstraße 263 zur Bundesautobahn im Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, und im Stadtbereich Wiesbaden, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, und im Stadtbereich Wiesbaden neugebaute Teilstrecke des Süd-Main-Schnellweges

von km 12,474 bis km 22,500 = 10,206 km

sowie die neugebauten Bundesautobahnanschlüssen Hochheim, Wiesbaden, Boelckestraße, und Wiesbaden, Mainzer Straße,

erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Bestandteile der Bundesautobahn Wiesbaden—Rüsselsheim (A 92) (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 (BGBl. I Seite 1741)).

2. a) Die Teilstrecke der Bundesstraße 41

von km 6,604 alt (= km 5,519 neu)
bis km 0,649 alt (= km 11,474 neu) = 5,955 km

b) und die Teilstrecke der Bundesstraße 263

von km 0,459 alt bis km 2,709 alt
mit der Neukilometrierung

von km 10,237 neu bis km 12,474 neu = 2,237 km
einschließlich der Anschlußstellen Bauschheim, Ginsheim, Gustavsburg und dem Abzweig Mainz

erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 die Eigenschaft einer Bundesautobahn und werden Bestandteile der Bundesautobahn Wiesbaden—Rüsselsheim (A 92) (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

3. Die Teilstrecke der A 81 zwischen dem Bundesautobahndreieck Rüsselsheim (früher Haßloch) und der Bundesautobahnanschlusstelle Rüsselsheim-Süd

von km 6,604 bis km 11,583

einschließlich der Anschlußarme des Dreieckes Rüsselsheim und die Bundesautobahnanschlusstelle Rüsselsheim-Süd

werden bei gleichzeitiger Neukilometrierung

von km 5,519 bis km 0,539 = 4,980 km

in A 92 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Für im Main-Taunus-Kreis und im Stadtbereich Wiesbaden gelegenen Strecken beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, und für die im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Strecken beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist

das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 11. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 51/1969 S. 2076

1702

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3338 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3338 in der Gemarkung Herchenhain, Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3338 in der Gemarkung Herchenhain, Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 7,436 neu (= km 7,528 alt)
bis km 7,480 neu (= km 7,861 alt) = 0,044 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3338 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3338

von km 7,528 alt (= km 7,436 neu)
bis km 7,585 alt (= km 7,783 alt) = 0,057 km
von km 7,783 alt
bis km 7,861 alt (= km 7,480 neu) = 0,078 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 102 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Lauterbach über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 11. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 51/1969 S. 2076

Der Hessische Sozialminister

1703

Bezeichnung des Ministeriums

Die Bezeichnung „Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen“ (ab 22. 10. 1969: „Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen“) wurde durch

„Der Hessische Sozialminister“ ersetzt.

Ich bitte, ab sofort die neue Bezeichnung zu verwenden.

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister

Z I b — 296/69

StAnz. 51/1969 S. 2077

1704

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Änderung der Dienstanweisung für die Technischen Überwachungsämter in Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 8. 1969 (StAnz. S. 1590)

Die Geschäftsbereiche innerhalb der Landesregierung werden zur Zeit neu geordnet. Hieraus ergeben sich auch Auswirkungen für die nachgeordneten Behörden. Die Neugliederung der Bezirke der Technischen Überwachungsämter Darmstadt und Frankfurt am Main muß aus diesem Grunde zurückgestellt werden. Abschnitt 2 meines obengenannten Erlasses vom 21. 8. 1969 hebe ich daher auf.

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Hessische Sozialminister

I C — Az. 8/11 c 02.012

StAnz. 51/1969 S. 2077

1705

Zuschuß der Hessischen Tierseuchenkasse zum ungedeckten Betriebsaufwand von Tierkörperbeseitigungsanstalten

Der Beschluß des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 5. November 1969 über den Zuschuß zum ungedeckten Betriebsaufwand von Tierkörperbeseitigungsanstalten, den ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 5 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) genehmigt habe, wird nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. 11. 1969

Der Hessische Sozialminister

III B 1 a — 19 d 02 — Nr. 246 — 3384

StAnz. 51/1969 S. 2077

*

Zuschuß der Hessischen Tierseuchenkasse zum ungedeckten Betriebsaufwand von Tierkörperbeseitigungsanstalten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 — GVBl. I S. 18 — wird gemäß § 13 Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. 2. 1939 — RGBl. I S. 187 — in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der I. Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz — RGBl. I S. 332 — beschlossen:

1. Zu dem ungedeckten Betriebsaufwand von Tierkörperbeseitigungsanstalten, den die hessischen Aufgabenträger der Tierkörperbeseitigung gemäß § 5 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und § 11 der I. Durchführungsverordnung zu tragen haben, gewährt die Hessische Tierseuchenkasse den Aufgabenträgern auf Antrag als freiwillige Leistung einen Zuschuß.
2. Der Zuschuß beträgt zwei Drittel des sich aus der Steuerbilanz ergebenden ungedeckten Betriebsaufwandes abzüglich der nach Ziffer 3 nichtzuschußfähigen Positionen.
3. Nichtzuschußfähig sind
 - a) Aufwendungen und Kosten, die nicht unmittelbar der Abholung und Verarbeitung des anfallenden Rohmaterials (einschließlich der dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen) dienen, insbesondere Aufwendungen für Wohngebäude, Wege und dgl.,
 - b) Abschreibungen für den Teil des Anlagevermögens, für den Zuschüsse oder zins- und tilgungsfreie Darlehen aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind,

- c) Abschreibungen für Tierkörperbeseitigungsanstalten und deren Einrichtung im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, die an einen privaten Unternehmer verpachtet sind sowie ein über diesen Betrag hinausgehender Pachtzins,
 - d) Aufwendungen und Kosten, die bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Betriebsführung vermeidbar oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht unbedingt notwendig waren,
 - e) Aufwendungen und Kosten, die dadurch entstanden sind, daß zur Abwendung oder Verminderung eines ungedeckten Betriebsaufwandes von der Hessischen Tierseuchenkasse oder von der Aufsichtsbehörde für erforderlich gehaltene Auflagen von den Aufgabenträgern nicht erteilt oder vom Unternehmer (Eigentümer, Pächter) nicht befolgt worden sind,
 - f) Kosten der Bilanzprüfung,
 - g) Mindererträge, die vom Unternehmer zu vertreten sind.
4. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß sich die Aufgabenträger verpflichten:
 - a) keine Umlage von den Tierbesitzern zur Bestreitung des laufenden Zuschußbedarfs der Tierkörperbeseitigungsanstalten nach § 13 Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu erheben,
 - b) die Arbeitsentschädigung des Unternehmers (Unternehmergarantie) und eine Verzinsung des Eigenkapitals nur mit Zustimmung der Hessischen Tierseuchenkasse festzusetzen oder zu ändern, soweit sie im Falle eines ungedeckten Betriebsaufwandes in den Zuschuß einbezogen werden sollen,
 - c) den durch den Zuschuß nicht gedeckten Teil des ungedeckten Betriebsaufwandes der Tierkörperbeseitigungsanstalten aus ihren Haushaltsmitteln aufzubringen,
 - d) die Hessische Tierseuchenkasse zu ermächtigen, die Betriebs- und Wirtschaftsführung von Tierkörperbeseitigungsanstalten, zu deren ungedecktem Betriebsaufwand eine Beihilfe beantragt wird, jederzeit selbst zu prüfen oder nachprüfen zu lassen,
 - e) sicherzustellen, daß die Unternehmer der Tierkörperbeseitigungsanstalten zur Vermeidung oder Verminderung eines ungedeckten Betriebsaufwandes ihrer Pflicht zur Ansammlung von Rücklagen nachkommen,
 - f) sicherzustellen, daß die Rechnungs- und Kassenführung der Tierkörperbeseitigungsanstalten nach kaufmännischen Grundsätzen unter Verwendung des vom Fachverband der Tierkörperbeseitigungsanstalten herausgegebenen Kontenrahmens erfolgt.
 5. Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind beizufügen:
 - a) die vom Rechnungsprüfungsamt des federführenden Aufgabenträgers oder eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten (§ 107a AO) geprüfte Steuerbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmers,
 - b) der Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Bilanz,
 - c) der Geschäftsbericht des Unternehmers, in dem unter Gegenüberstellung mit dem Vorjahr die besonderen Merkmale des Geschäftsjahres dargestellt und die wirtschaftliche Lage des Betriebes erläutert ist,
 - d) eine Betriebsübersicht nach dem von der Hessischen Tierseuchenkasse erstellten Muster.
 6. Der Beschluß tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen mit seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die am 28. 2. 1955 beschlossenen Bestimmungen über die Beteiligung am nichtgedeckten Betriebsaufwand hessischer Tierkörperbeseitigungsanstalten in der Fassung der Beschlüsse vom 1. 10. 1956 und 8. 2. 1957 (nicht veröffentlicht) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 11. 1969

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

1706

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Ausführung des Haushaltsplans 1970 für Kap. 09 41 bis 47

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 sind die Einnahmen und Ausgaben für das Landesamt für Landwirtschaft und die ihm nachgeordneten Dienststellen in den Kapiteln 09 41 bis 47 des Haushaltsplans des Landes Hessen veranschlagt. Der Hessische Landtag wird in der für Mitte Dezember vorgesehenen Sitzung den Nachtragshaushalt für 1970 beschließen. Die Auszüge aus dem Epl. 09 für die Kapitel 41 bis 47 in beglaubigter Form (§ 14 RWB) erhält das Landesamt für Landwirtschaft, sobald mir die Druckexemplare vorliegen; dies dürfte in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1970 der Fall sein.

Vom Landesamt und der Abwicklungsstelle in Frankfurt am Main werden bewirtschaftet:

- a) das Kapitel 09 41,
- b) alle persönlichen Verwaltungsausgaben der Kapitel 09 42 bis 09 47,
- c) die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8 und Tit. 533 62 des Kapitels 42,
- d) der Titel 525 61 aller Kapitel,
- e) alle Förderungsmittel.

Den Landwirtschaftsämtern und den sonstigen nachgeordneten Dienststellen werden von dem Landesamt und von der Abwicklungsstelle Frankfurt (Main) die zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel durch Kassenanschlag zugewiesen (§ 56 RHO, § 14 RWB). Ich bitte, die Kassenanschlüsse bereits vorzubereiten; über die verteilten Ausgabemittel ist eine Nachweisung nach Muster 6 RWB zu führen.

Bis zur Zuweisung der Haushaltsmittel bildet der für alle mittelbewirtschaftenden Stellen beigefügte Entwurf des Nachtragshaushalts für die jeweils in Betracht kommenden Kapitel die Grundlage für die Buchung der Einnahmen und Ausgaben — Anlage 1*). Die Haushaltsansätze des Entwurfs sind, solange der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist, unverbindlich. Die Mittelbewirtschaftung der Außenstellen (vgl. hierzu die anliegende Übersicht) obliegt den zuständigen Landwirtschaftsämtern — Anlage 2*).

Für die Tierzuchtämter werden die Haushaltsmittel für die sächlichen Verwaltungsausgaben des inneren Dienstbetriebs (Kap. 09 42 — 511 00 bis 519 00) nicht aufgeteilt, sondern den Landwirtschaftsämtern mit dem gleichen Dienstsitz, mit denen die Tierzuchtämter insoweit eine Bürogemeinschaft bilden, zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die Landwirtschaftsämter Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Korbach und Limburg. Hinsichtlich der Titel 527 01 und 527 02 erfolgt eine getrennte Zuweisung der Haushaltsmittel allerdings mit der Maßgabe, daß auch diese Mittel der Büroleiter des Landwirtschaftsamtes zu bewirtschaften hat.

Zu der Ausführung des Haushaltsplans gebe ich folgende Erläuterungen, Hinweise und Anordnungen:

1. Haushaltsrechtliche Vorschriften

Der Haushaltsplan 1970 wird im Rahmen des Doppelhaushalts 1969/70 ausgeführt. Es ist deshalb erforderlich, daß alle mittelbewirtschaftenden Dienststellen über die zur Ausführung dieses Haushaltsplans bereits ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichtet sind. Ich habe die in Betracht kommenden Bestimmungen vervielfältigen lassen, in einem Aktenhefter mit Inhaltsverzeichnis zusammengefaßt und übersende anbei für das Landesamt und die Abwicklungsstelle je zwei und alle mittelbewirtschaftenden Dienststellen je ein Aktenheft mit der Bitte, diese Bestimmungen zu beachten — Anlage 3*).

Außerdem erhält jede mittelbewirtschaftende Dienststelle je ein Exemplar der nachstehend angegebenen Bestimmungen:

- Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 31. 12. 1922,
- Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden (RWB) vom 11. 2. 1929,
- Rechnungslegungsordnung für das Reich (RRO) vom 3. 7. 1929 und Vollzugsbest. (VBRRO),
- Vorprüfungsordnung (VPOH) vom 5. 2. 1955,
- Reichskassenordnung (RKO) vom 6. 8. 1927,
- Vorläufige Kassenordnung (VKO) vom 13. 1. 1949,
- Gruppierungs- und Funktionsplan vom Februar 1969,

*) hier nicht abgedruckt.

Vordruckverzeichnis der Landesbeschaffungsstelle Hessen,
Geräteordnung.

2. Zahlungsverkehr

Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ab 1. Januar 1970 die Staatskassen zuständig; die regionale Zuständigkeit ergibt sich aus der dem Aktenheft (Anlage 3) beigefügter Übersicht. Die bisherigen Zahlstellen der Landwirtschaftsämter werden nicht beibehalten; anstatt dessen wird zur Zahlung von kleineren eilbedürftigen sächlichen Verwaltungsausgaben ein Dauervorschuß in Höhe von 50,— DM gewährt. Dinachgeordneten Dienststellen erhalten insoweit von dem Landesamt und der Abwicklungsstelle weiteren Bescheid. Die Verwaltung des Dauervorschusses obliegt dem Büroleiter.

Eine Zahlstelle erhalten mit Zustimmung des Ministers der Finanzen die nachstehend angegebenen Dienststellen:

1. Landwirtschaftsamt Frankenberg — Außenstelle für Tierhaltung und Milchwirtschaft in Haina,
2. Weinbauamt Eltville — Lehr- und Versuchsbetrieb,
3. Landwirtschaftsamt Reichelsheim — Versuchsgut für Obst- und Weinbau, Groß-Umstadt,
4. Landwirtschaftliches Untersuchungsamt und Versuchsanstalt, Darmstadt,
5. Landwirtschaftliches Untersuchungsamt und Versuchsanstalt, Kassel-Harleshausen,
6. Milchwirtschaftliche Lehranstalt Gelnhausen,
7. Gartenbauschule Wiesbaden,
8. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau, Kassel-Oberzehren.

Für jede Zahlstelle ergeht ein besonderer Erlaß mit der Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die getätigt werden dürfen.

3. Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen

Zuständig für die selbständige Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für die dem Landesamt nachgeordneten Dienststellen sind die Dienststellenleiter (§ 18 RWB) und zu ihrer Entlastung die Sachbearbeiter für Verwaltungsangelegenheiten (Büroleiter).

Die rechnerische Feststellung (§ 84 RRO) obliegt den Büroleitern. Soweit sie noch nicht in Vergütungsgruppe V b oder höher eingestuft sind, bedarf es zunächst der Zuerkennung der Befähigung (§ 86 RRO). Entsprechende Anträge bitte ich mir bis spätestens zum 15. 12. 1969 vorzulegen.

Die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit (§ 78 RRO) und die Anordnungsbefugnis obliegen dem Dienststellenleiter und den von ihm beauftragten Personen. Es würde dem Sinn der erfolgten Dezentralisierung von Verwaltungsarbeiten auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens widersprechen, wenn die Dienststellenleiter alle Zahlungsvorgänge — selbst Kleinstbeträge und Ausgaben, die auf vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtung beruhen, z. B. Telefongebühren, Grundsteuern usw. — sich selbst vorbehalten würden. Um insoweit eine Entlastung der Dienststellenleiter von notwendigen Verwaltungsarbeiten zugunsten der fachlichen Aufgaben zu erreichen, bitte ich die Vertreter der Amtsleiter und die Büroleiter — soweit sie dem gehobenen Verwaltungsdienst angehören oder in der Vergütungsgruppe V b oder höher eingestuft sind — mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit zu beauftragen (§ 80 RRO). Entsprechende Vordrucke hierfür sind beigefügt (Anlage 3).

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß die Büroleiter nach einer angemessenen Einarbeitungs- und Bewährungszeit für bestimmte Zahlungsvorgänge die Anordnungsbefugnis erhalten. Über die erforderliche Abgrenzung zwischen Dienststellenleiter und Büroleiter ergeht im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise zu gegebener Zeit weiterer Erlaß.

Von den Beamten, die die Anordnungsbefugnis wahrnehmen (zunächst Dienststellenleiter und sein Vertreter), ist den in Betracht kommenden Staatskassen am 2. Januar 1970 eine Unterschriftsprobe zu übersenden. Die erforderlichen Vordrucke hierfür sind dem Aktenheft (Anlage 3) beigefügt.

4. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Unter Bezug auf § 26 Abs. 1 RHO und die beigefügten Richtlinien des Ministers der Finanzen vom 16. 1. 1969 (Anlage 3) weise ich darauf hin, daß die Haushaltsmittel wirtschaftlich

und sparsam zu verwalten und nur für die im Haushaltsplan vorgesehenen Zwecke zu verwenden sind. Abweichungen von den in den Erläuterungen im einzelnen aufgeführten Beschaffungen bei den Titeln 812 bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Ich weise darauf hin, daß für die sächlichen Verwaltungsausgaben nach § 5 HG 1969/70 keine gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit besteht.

Ich bitte, die Haushaltsmittel, die Ihnen zugewiesen werden, in allen Bereichen so zu bewirtschaften, daß die vom Hessischen Landtag bewilligten Haushaltsmittel nicht überschritten werden. Ich beabsichtige, dem Minister der Finanzen Anträge auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nur vorzulegen, wenn ein unvorhersehbarer und unabwendbarer Bedarf für zwingende, nicht zu umgehende Ausgabeverpflichtungen besteht und sie auf Ausnahmefälle zu beschränken (§ 33 Abs. 1 RHO, § 45 RWB).

5. Betriebsmittel (§§ 47 bis 52 RWB)

Wegen der Betriebsmittelanmeldungen nehme ich auf meine Erlasse vom 26. 11. und 23. 12. 1968 (Anlage 3) Bezug. Der Bedarf an Betriebsmitteln für Ausgaben der Hauptgruppen 6, 7 und 8 für jeweils den nächsten Monat ist von den mittelbewirtschaftenden Stellen bei dem Landesamt bzw. der Abwicklungsstelle bis spätestens zum 8. des Vormonats anzumelden. Das Landesamt und die Abwicklungsstelle melden den gesamten Bedarf — getrennt nach Kapiteln — bis spätestens zum 15. des Vormonats bei mir an. Die angegebenen Vorlagetermine sind unbedingt einzuhalten.

Für die Anmeldung der Betriebsmittel sind die in dem Aktenheft (Anlage 3) beigelegten Vordrucke zu verwenden.

6. Abschluß von Verträgen (§ 45 b RHO), Eingehen von Verbindlichkeiten, für die Haushaltsmittel nicht verfügbar sind (§ 33 Abs. 1 RHO)

Verträge, die das Land über ein Rechnungsjahr hinaus zur Zahlung verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers der Finanzen; in etwaigen Anträgen sind stets die finanziellen Auswirkungen darzulegen.

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung des § 33 Abs. 1 RHO hinzuweisen. Hiernach ist für Maßnahmen, durch die für das Land Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die vorherige Zustimmung des Ministers der Finanzen erforderlich.

7. Führung der Haushaltsüberwachungslisten (§ 42 RWB)

Wegen der Führung der Haushaltsüberwachungslisten verweise ich auf meinen Erlaß vom 21. 11. 1968 — I B 3 — H 1012 GPL (Anlage 3).

Soweit Ihnen Haushaltsmittel durch Kassenanschlag zugewiesen werden, ist die Haushaltsüberwachungsliste auch dann nach Unterteilen zu führen, wenn abweichend von dem betreffenden Kapitel im Haushaltsplan aus Vereinfachungsgründen im Kassenanschlag die Erläuterungen nicht mit betragsmäßigen Angaben versehen sind.

Abschn. C VII Abs. 2 des beigelegten Rundschreibens des Ministers der Finanzen*) bezieht sich auf die Buchungen und berührt nicht die Führung der Haushaltsüberwachungslisten.

8. Buchführung der Betriebsküchen

Die Buchführung der Betriebsküchen hat unter Beachtung der Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Hessen vom 17. 12. 1965 (StAnz. 1966 S. 13) zu erfolgen.

9. Aktenzeichen für den Schriftverkehr in Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bitte ich, solange ein Aktenplan nicht vorliegt, die in Betracht kommenden Haushaltsstellen mit dem Vorzeichen H 11 als Aktenzeichen zu verwenden, z. B. Bericht eines Landwirtschaftsamtes an das Landesamt wegen:

Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke H 1109 42 — 517 00,
Beschaffung von Geräten H 1109 42 — 515 00.

10. Gebühren und andere Verwaltungseinnahmen

Die Erhebung von Gebühren bedarf einer teilweisen Neuordnung. Bis zum Inkrafttreten von Änderungen sind die Gebühren in der bisherigen Höhe zu erheben mit Ausnahme der Gebühren im Rahmen der Berufsausbildung.

11. Dienstkraftfahrzeuge

Die Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge, die ab 1. Januar 1970 den benutzenden Dienststellen obliegt, hat unter Beachtung der Kraftfahrzeugbestimmungen in der vom 28. 8. 1969 an geltenden Fassung (StAnz. S. 1581) zu erfolgen.

Für die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge sind die Kfz-Unfallrichtlinien vom 12. 5. 1969 (StAnz. Seite 975) maßgebend.

12. Fortbildung der Büroleiter

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, sind die Büroleiter in dem Aufgabengebiet Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen noch nicht hinreichend eingearbeitet. Über die bei der Erteilung von Kassenanweisungen zu beachtenden Bestimmungen und Grundsätze und die damit in Verbindung stehenden Fragen, wie z. B. Führung der Anschreibungsliste und der Haushaltsüberwachungsliste, Führung der vorgeschriebenen Geräte- und sonstigen Karteien, Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle werden das Landesamt und die Abwicklungsstelle — jeweils für ihren Bereich — in der 1. oder 2. Januarwoche die Büroleiter aller mittelbewirtschaftenden Dienststellen in einer Dienstbesprechung unterrichten.

Es wird erwartet, daß sich die Büroleiter mit den zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen vertraut machen. Unabhängig hiervon beabsichtige ich, im Laufe des Monats Januar die Dienststellenleiter zusammen mit den Büroleitern von jeweils 8 Dienststellen zu einer eintägigen Arbeitstagung einzuladen, um ihnen durch Vorträge mit anschließender Aussprache die Einarbeitung in das neue Aufgabengebiet zu erleichtern. Der Teilnehmerkreis ist auf 8 Dienststellen beschränkt, um in der Diskussion alle anstehenden Zweifelsfragen klären zu können. Fortbildungstagungen sind für eine angemessene Übergangszeit vorgesehen, um unter allen Umständen eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben sicherzustellen.

Wiesbaden, 1. 12. 1969

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Forsten

I B 3 — H 1109 41 — allg.

StAnz. 51/1969 S. 2078

1707

Flurbereinigung Wildeck/Raßdorf, Kreis Rotenburg (Fulda)

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Teilen der Gemeinden Raßdorf und Hönebach, Kreis Rotenburg (Fulda), wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehenden Grundstücke festgestellt:

A. Gemeinde Raßdorf, Gemarkung Raßdorf

Flur 5 Flurstücke 1/1, 2/1, 3/2, 5/1, 5/6, 5/7, 5/12, 5/13, 5/18, 5/19, 5/22, 5/23, 5/26, 5/27

Flur 6 Flurstücke 3/1, 3/2, 3/5, 10/5, 10/6, 20

Flur 7 Flurstücke 1 bis 8, 9/1, 10/8, 10/9, 11, 12/3

Flur 8 Flurstücke 1 bis 16, 18 bis 21, 22/1, 22/3, 23/5, 24 bis 27, 28/1, 30, 31, 33, 35/1, 36/17, 38/32, 39/34

Flur 9 ganz

Flur 10 Flurstück 1/10.

B. Gemeinde Hönebach, Gemarkung Raßdorf

Flur 6 Flurstücke 12 bis 18, 19/1, 19/2, 21, 25/11, 26/11.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 571,5526 ha, worin eine Waldfläche von rd. 478 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind aus der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wildeck/Raßdorf, Kreis Rotenburg (Fulda)“ mit dem Sitz in Raßdorf, Kreis Rotenburg (Fulda).

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurbereinigungsgesetz aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

*) vom 16. 1. 1969 (Anl. 3 (3))

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Raßdorf und Hönebach und den Nachbargemeinden Bosserode und Bauhaus, Kreis Rotenburg (Fulda), öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Raßdorf, Hönebach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 — zwei — Wochen Beschwerde beim Landes-kulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landes-kulturamt zu erklären.

Bad Hersfeld, 21. 10. 1969

Kulturamt
Az.: KF 285 V
StAnz. 51/1969 S. 2079

1708

Verwaltungsreform;

hier: Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung

Auf Grund des § 25 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. 7. 1969 (GVBl. I S. 142) werden zur Ausführung dieses Gesetzes folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

I. Organisation

A.

Im Aufgabenbereich der bisherigen Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen wird es künftig folgende staatliche Dienststellen geben:

1. Mittelbehörde:

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft in Kassel mit Dezernatsgruppe Gemüse-, Obst- und Gartenbau in Frankfurt (Main). Zur Abwicklung von Aufgaben der Zentrale der bisherigen Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau wird vorübergehend eine Abwicklungsstelle Frankfurt (Main) aufrechterhalten. Die vorbezeichnete Abwicklungsstelle wird als Hessisches Landesamt für Landwirtschaft — Abwicklungsstelle Frankfurt (Main) — bezeichnet.

2. Untere Verwaltungsbehörden:

- a) 22 Landwirtschaftsämler mit Landwirtschaftsschulen in
Dienstbezirke (Stadt- u. Land-
kreise)
Alsfeld Alsfeld

Bebra
Darmstadt

Eschwege
Frankenberg
Friedberg

Fritzlar
Fulda
Gelnhausen

Gießen
Heppenheim
Hofgeismar
Hünfeld
Kassel
— mit Außenstelle
Wolfhagen-Korbach

— mit Außenstelle
Bad Wildungen —
Lauterbach
Limburg
Marburg
Nidda
Reichelsheim
Wiesbaden

Ziegenhain

b) 1 Weinbauamt mit Weinbauschule in Eltville

c) 6 Tierzuchtämter in

Darmstadt

Fulda

Gießen
— mit Außenstelle
Biedenkopf —
Kassel

Korbach
Limburg

d) Pflanzenschutzämter in

Frankfurt (Main)

Kassel

Rotenburg (F.), Bad Hersfeld
Darmstadt, Groß-Gerau, Offen-
bach

Eschwege, Witzenhausen
Frankenberg
Friedberg, Usingen, Obertaunus

Fritzlar-Homberg
Fulda
Gelnhausen, Hanau, Schlüch-
tern

Dillkreis, Gießen, Wetzlar
Bergstraße
Hofgeismar

Hünfeld
Kassel, Melsungen, Wolfhagen

Waldeck

Lauterbach

Limburg, Oberlahn
Biedenkopf, Marburg
Büdingen

Dieburg, Erbach
Frankfurt, Wiesbaden, Main-
taunus, Untertaunus, Rheingau
Ziegenhain

Dienstbezirk: Weinbaugebiete
im Land Hessen

Dienstbezirke (Stadt- u. Land-
kreise)

Bergstraße, Darmstadt, Die-
burg, Erbach, Hanau, Gelnhau-
sen, Groß-Gerau, Offenbach
Bad Hersfeld, Fulda, Hünfeld,
Lauterbach, Schlüchtern
Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen,
Dillkreis, Friedberg, Gießen,
Marburg, Wetzlar

Eschwege, Fritzlar-Homberg,
Hofgeismar, Kassel, Melsun-
gen, Rotenburg (F.), Witzen-
hausen, Wolfhagen, Ziegen-
hain

Frankenberg, Waldeck

Frankfurt, Wiesbaden, Lim-
burg, Maintaunus, Oberlahn,
Obertaunus, Rheingau, Usin-
gen, Untertaunus

Dienstbezirk: Regierungsbez.
Darmstadt

Dienstbezirk: Regierungsbez.
Kassel

3. Anstalten, Schulen:

- Max-Eyth-Schule — Ingenieurschule für Landbau, Witz-
zenhausen,
- Höhere Landbauschule in Michelstadt,
- Gartenbauschule in Wiesbaden,
- Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel,
- Milchwirtschaftliche Lehranstalt in Gelnhausen,
- Hess. Landwirtschaftl. Versuchsanstalt in Darmstadt
und Kassel-Harleshausen.

B.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden organisatorisch ein-
gegliedert bzw. angegliedert:

- in Landwirtschaftsämler
mit Landwirtschafts-
schulen

Bebra

der/die/das bisherige(n)
LdwAmt u. WiBeratSt. Bad
Hersfeld

Darmstadt	LdwAmt u. WiBeratSt. Offenbach
Eschwege	LdwAmt u. WiBeratSt. Witzenhäuser
Friedberg	LdwAmt u. WiBeratSt. Usingen und Obertaunus
Frankenberg	Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Milchwirtschaft Haina wird Außenstelle für Tierhaltung u. Milchwirtschaft, Haina
Fulda	Fohlenweide bei Langenbieber (Rhön)
Gelnhausen	LandwAmt u. -schule Hanau LdwAmt u. WiBeratSt. Schlüchtern
Gießen	LdwAmt u. WiBeratSt. Herborn LdwAmt u. -schule Wetzlar
Kassel	LdwAmt u. -schule Wolfhagen LdwAmt u. WiBeratSt. Melungen
Korbach	LdwSchule u. WiBeratSt. Bad Wildungen
Lauterbach	Lehrhof Lauterbach
Limburg	LdwAmt u. WiBeratSt. Weilburg
Marburg	LdwAmt u. WiBeratSt. Biedenkopf
Nidda	LdwAmt u. WiBeratSt. Schotten
Reichelsheim	Versuchsgut für Obst- u. Weinbau in Groß-Umstadt
Wiesbaden	LdwÄmter und WiBeratStn. Bad Soden u. Bad Schwalbach
in Weinbauamt m. Weinbauschule Eltville	Versuchsweingut Eltville
in Tierzuchtämter	
Gießen	vom Tierzuchtamt Marburg der Kreis Marburg
Kassel	die bish. Tierzuchtämter Kassel-Ost und Kassel-West sowie vom Tierzuchtamt Marburg der Kreis Ziegenhain
Darmstadt, Gießen und Limburg	das Tierzuchtamt Frankfurt/M.
4. in die Hess. Landesanstalt f. Leistungsprüfungen in der Tierzucht, Neu-Ulrichstein	die bisherige Lehr- und Versuchsanstalt für Bienenzucht in Kirchhain als Außenstelle für Bienenzucht in Kirchhain
5. in die Hess. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt	die bisherigen Landwirtschaftl. Untersuchungsämter und Versuchsanstalten in Darmstadt u. Kassel-Harleshausen sowie die Milchwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Kassel u. Frankfurt
6. in die Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau, Eltville	der Rebmuttergarten Heppenheim
7. in die Domänenverwaltung	das Lehr- und Versuchsgut Selgenhof
8. in die Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft	das Aufgabengebiet Qualitätskontrolle
9. in die Staatsforstverwaltung	die bisherigen Forstabteilungen der Land- und Forstwirtschaftskammern und die Forstberatungsstellen Gladenbach, Lauterbach und Michelstadt

10. Die Eingliederung von unter Abschnitt B Ziffer 1 und 3 aufgeführten Dienststellen wird nach Beendigung des Unterrichts im Winterhalbjahr 1969/70 durch besonderen Erlaß verfügt.

C.

- Für die Organisation sind die von der Landesregierung am 25. 11. 1969 beschlossenen **Rahmenorganisationspläne**
 - des Landesamtes für Landwirtschaft (Anlage 1),
 - der Landwirtschaftsämter (Anlage 2),
 - des Weinbauamtes Eltville (Anlage 3),
 - der Tierzuchtämter (Anlage 4), verbindlich.
- Geschäftsverteilungspläne**
sind auf der Grundlage der Rahmenorganisationspläne in Verbindung mit den Listen über die Stellenbesetzung bei den Landwirtschaftsämtern und Tierzuchtämtern nach der vorgesehenen Planung (Stand 1. Januar 1970) zu erstellen. Sie bedürfen der Zustimmung der vorgesetzten Behörden.
- Die Abwicklungsstelle wird im Geschäftsverteilungsplan des Landesamtes nachgewiesen.
- Die allg. Verwaltungs-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten der Tierzuchtämter werden in Bürogemeinschaft durch die am gleichen Dienort bestehenden Landwirtschaftsämter bearbeitet.
- Die Dienstsiegel der bisherigen Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen werden eingezogen. Für die Führung der Amtsschilder gilt die Verordnung vom 26. 11. 1949 (GVBl. S. 171).

II. Personal

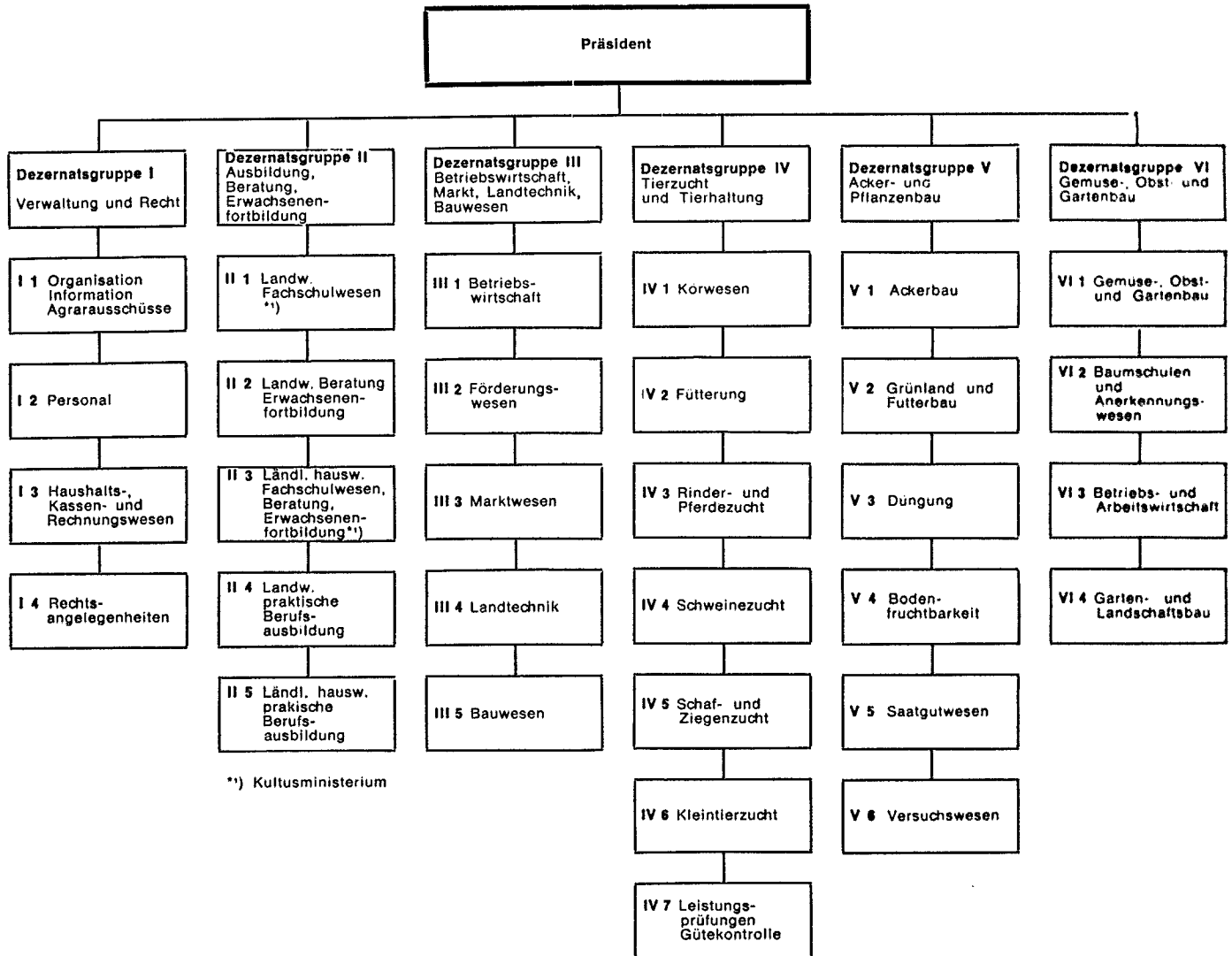
- Nach § 3 des obenbezeichneten Gesetzes übernimmt das Land die im Dienst der Land- und Forstwirtschaftskammern stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter und in Ausbildung befindlichen Personen nach Maßgabe der beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.
Über die künftige Verwendung der Bediensteten ist in meinem Ministerium in zahlreichen Besprechungen mit den Vertretern der Land- und Forstwirtschaftskammern, den Personalvertretungen sowie dem Verband der Lehrerinnen für landwirtschaftl. Berufs- und Fachschulen, der Gewerkschaft ÖTV und dem Verband der Dipl.-Landwirte beraten und entschieden worden. Hierbei sind, soweit dienstlich möglich, auch die Wünsche der betroffenen Bediensteten über ihre künftige Verwendung berücksichtigt worden. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in den Stellenbesetzungslisten enthalten, die den beteiligten Dienststellen, Personalvertretungen und Berufsverbänden besonders zugestellt werden. Die dienstliche Verwendung und die räumliche Unterbringung der Bediensteten werden nach Maßgabe der im Ministerium getroffenen Entscheidungen durch das Landesamt für Landwirtschaft geregelt.
- Bedienstete der bisherigen Zentrale der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, die für auf das Land übergehende Aufgaben nicht vorgesehen sind, verbleiben zunächst in der Abwicklungsstelle Frankfurt (Main). Sie sind in einer Unterbringungsliste erfaßt und gemäß Kabinettsbeschuß bei Dienststellen der Staatsverwaltung zu verwenden. Ihre Vermittlung in andere Aufgabengebiete ist vordringlich.
- Bedienstete der bisherigen Zentrale der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, deren Verwendung im Landesamt für Landwirtschaft Kassel mit Dienstsitz bei den Landwirtschaftsämtern Darmstadt oder Gießen vorgesehen ist, behalten bis auf weiteres ihren Dienstsitz bei der Abwicklungsstelle in Frankfurt (Main).

Wiesbaden, 8. 12. 1969

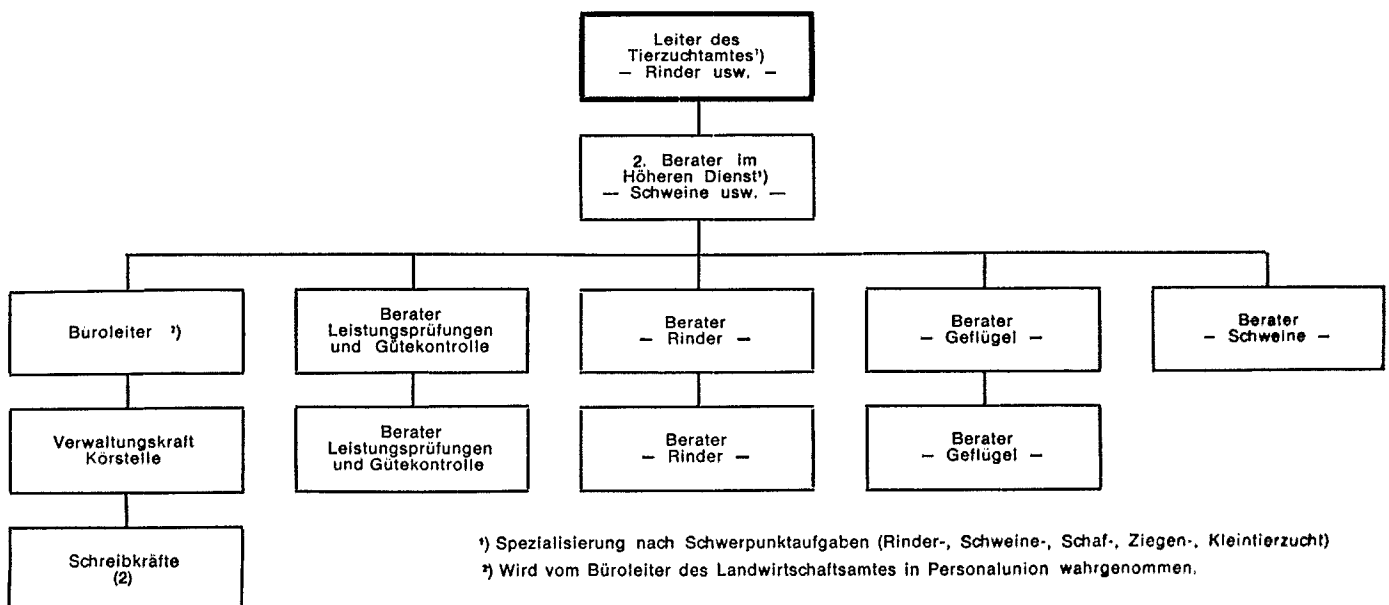
**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
I B 1 — 3 v

St.Anz. 51/1969 S. 2080

Rahmen-Organisationsplan Landesamt für Landwirtschaft

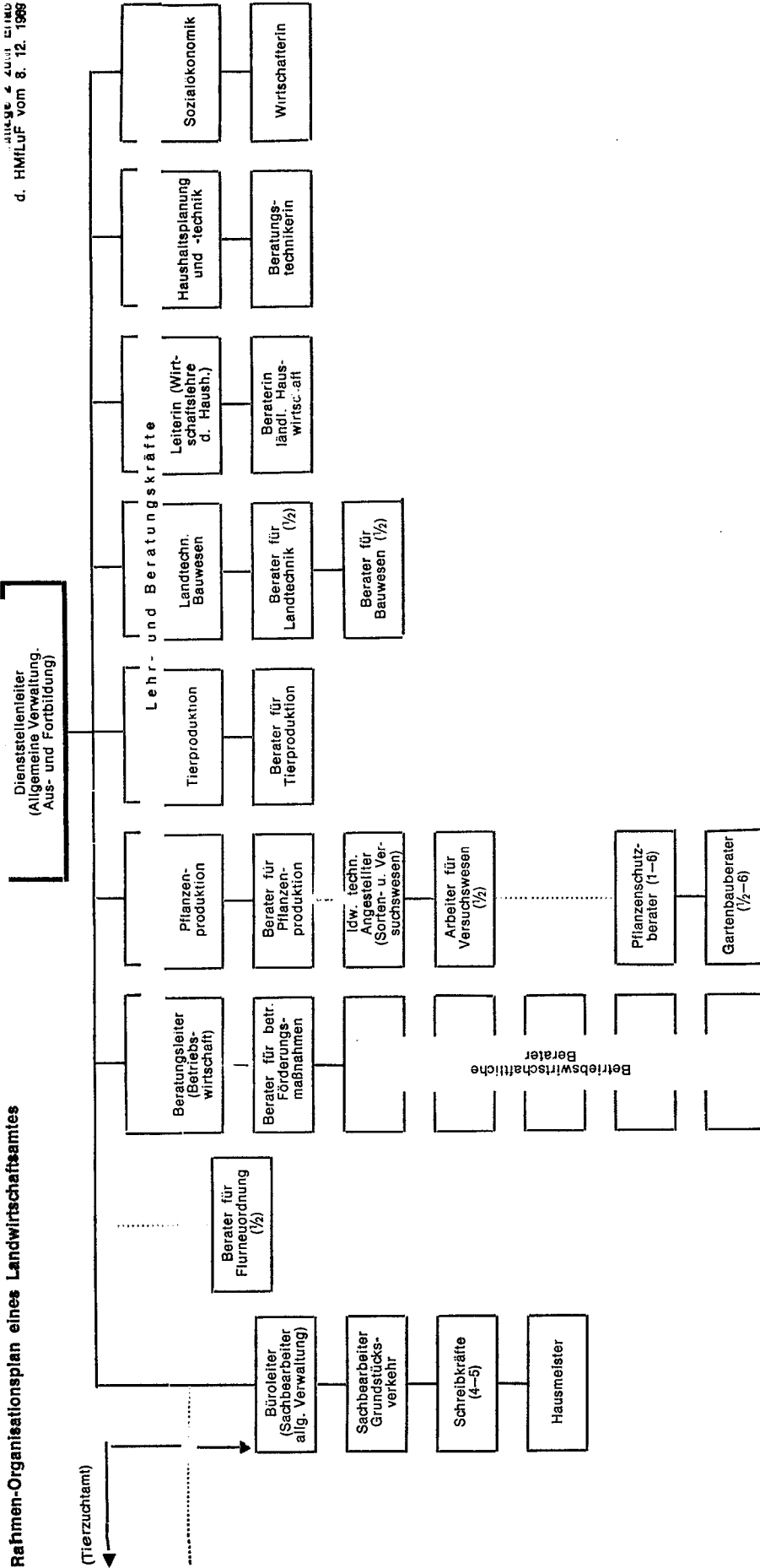
Anlage 1 zum Erlaß des Hessischen
Ministers für Landwirtschaft und Forsten
vom 8. 12. 1969

Rahmen-Organisationsplan eines Tierzuchtamtes

Anlage 4 zum Erlaß
d. HMLuF vom 8. 12. 1969

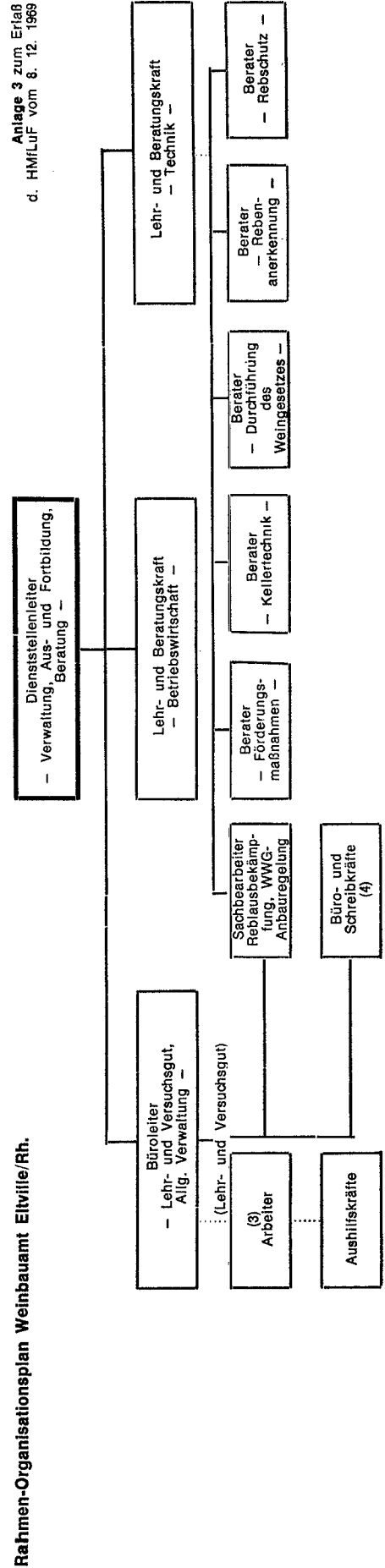
Rahmen-Organisationsplan eines Landwirtschaftsamtes

Anlage 4 zum Erlaß
d. HMtLuF vom 8. 12. 1969



Rahmen-Organisationsplan Weinbauamt Eltville/Rh.

Anlage 3 zum Erlaß
d. HMtLuF vom 8. 12. 1969



1709

Ordnung für den Erwerb der Hochschulreife durch Absolventen der Ingenieurschulen der Fachrichtungen Landbau, Gartenbau und Weinbau vom 24. 11. 1969

In Anlehnung an die „Ordnung für den Erwerb der Hochschulreife durch Absolventen der Ingenieurschulen“ des Hessischen Kultusministers vom 28. 4. 1969 wird das Verfahren der Zuerkennung der Hochschulreife für die zu meiner Schulaufsicht gehörenden Ingenieurschulen wie folgt geregelt:

I. Fachgebundene Hochschulreife

(Fakultätsreife)

(1) Voraussetzung ist, daß

- a) der Bewerber die Ingenieurprüfung „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden hat,
- b) der Bewerber in den Fächern sozial-, rechts- und wirtschaftskundlicher Richtung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat,
- c) der Bewerber durch Bescheinigungen die erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an mindestens zwei zweisemestrigen, außerhalb des Pflichtunterrichts liegenden, freiwilligen Arbeitsgemeinschaften der Ingenieurschule — davon eine aus dem kulturkundlichen oder fremdsprachlichen Bereich — nachweist,
- d) die Zulassungskonferenz für die Ingenieurprüfung den Bewerber auf Grund guter wissenschaftlicher Befähigung für ein Hochschulstudium für geeignet hält,
- e) der Prüfungsausschuß nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Ingenieurschule die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife befürwortet.

(2) Die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife muß beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten über den Direktor der Ingenieurschule beantragt werden, an welcher der Bewerber die Ingenieurprüfung abgelegt hat.

Der Direktor legt dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten den Antrag des Bewerbers mit folgenden Unterlagen vor:

- a) Lebenslauf,
- b) letztes Schulzeugnis,
- c) Ingenieurzeugnis,
- d) Erklärung des Bewerbers, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg er sich einer Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat,
- e) Bescheinigungen nach (1) c),
- f) Beschluß des Prüfungsausschusses nach (1) e),
- g) Angabe des vorgesehenen Hochschulstudienfaches.

(3) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten entscheidet über den Antrag und erteilt bei Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife dem Bewerber ein Zeugnis.

II. Allgemeine Hochschulreife

Absolventen der Ingenieurschulen können die allgemeine Hochschulreife erwerben, wenn sie in einem besonderen Verfahren (Ergänzungsprüfung) nachweisen, daß sie den Anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums genügen. Das Verfahren schließt auch die Prüfung in einer Fremdsprache ein.

(1) Die Ergänzungsprüfung ist vor einem beim Hessischen Kultusminister zu bildenden Prüfungsausschuß abzulegen. Diesem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) ein Beauftragter des Hessischen Kultusministers als Vorsitzender,
- b) zwei Lehrer der Ingenieurschule aus der Fachrichtung des Prüflings,
- c) zwei Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien, davon je einer mit der Befähigung für Deutsch und für die vom Bewerber gewählte Fremdsprache.

Die zwei Lehrer zu b) sind dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten von der Ingenieurschule zu benennen. Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Hessischen Kultusminister.

(2) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung muß — jeweils zum 1. März und 1. September — beim Hessischen Kultusminister beantragt werden. Zu diesem Zweck sind dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten spätestens drei Wochen vor Antragstermin folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Lebenslauf,
- b) letztes Schulzeugnis,
- c) Ingenieurzeugnis,

- d) Erklärung des Bewerbers, ob, ggf. wo und mit welchem Erfolg er sich einer Prüfung zum Erwerb der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat,
- e) Angabe der Fremdsprache, in welcher der Bewerber geprüft werden will,
- f) Angabe des Wahlfaches aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich für den mündlichen Teil der Prüfung,
- g) Angabe der Fachrichtung, in welcher der Bewerber an der wissenschaftlichen Hochschule zu studieren beabsichtigt,
- h) Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Empfehlung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Das Prüfungsverfahren besteht aus einem schriftlichen Teil, einem mündlichen Teil.

Bei der schriftlichen Prüfung sind unter Aufsicht zwei Klausurarbeiten zu schreiben, und zwar eine Arbeit mit einem allgemeinen Thema (drei Themen stehen zur Wahl) mit einer Bearbeitungszeit von 5 Stunden und die 2. Klausurarbeit in einer Fremdsprache mit einer dreistündigen Bearbeitungszeit, wobei der Bewerber einen mittelschweren Text in die deutsche Sprache zu übertragen hat.

Zum mündlichen Teil der Prüfung wird zugelassen, wer bei der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen gezeigt hat. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der beiden Klausurarbeiten mit „ungenügend“ oder beide Klausurarbeiten mit „mangelhaft“ bewertet werden; eine mündliche Prüfung entfällt dann.

Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt:

1. ein Kolloquium,
2. die mündliche Fremdsprachenprüfung.

Das Kolloquium befaßt sich in der Regel zunächst mit dem Thema der allgemeinen Klausurarbeit und erstreckt sich sodann auf die Fachgebiete

- a) Deutsch (Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts; die gründliche Lektüre einiger Hauptwerke der deutschen Literatur wird erwartet),
- b) Gesellschaftskunde und Politik (Geschichte — insbesondere der Zeit seit 1789 —, Erdkunde unter wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten, Sozialkunde),
- c) und einem Wahlfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich.

In der mündlichen Fremdsprachenprüfung soll der Bewerber zeigen, daß er in der Lage ist, fremdsprachliche Fachtexte vom Inhalt her einwandfrei zu erfassen und sich in der fremden Sprache so auszudrücken, daß Mißverständnisse ausgeschlossen sind.

Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgehändigt.

Für die Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten; sie muß vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Staatskasse eingezahlt sein.

III. Übergangsbestimmungen

Bewerbern, für welche

- a) die Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach I. (2) f) nicht vorliegt oder

- b) die Möglichkeit zur Teilnahme an den in I. (1) c) genannten Arbeitsgemeinschaften nicht gegeben war,

kann die fachgebundene Hochschulreife bis zum 31. 3. 1970 zuerkannt werden, wenn sie sich mit Erfolg einer besonderen mündlichen Prüfung in

1. Deutsch } II. (3) a) und b)
2. Gesellschaftskunde und Politik } unterzogen haben.

Das Prüfungsgespräch findet an der Ingenieurschule statt, an welcher der Bewerber die Ingenieurprüfung abgelegt hat.

IV. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1969 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
gez. Dr. Dr. Tröschner
StAnz. 51/1969 S. 2084**

1710

Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

in den Ruhestand getreten:

Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Volkmar Borbein nach Erreichen der Altersgrenze (30. 11. 1969);

ernannt:

zum Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Vizepräsident beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Dr. Karl-Heinz Nieders (1. 12. 1969).

Wiesbaden, 4. 12. 1969

Der Hessische Minister der Justiz

Ip B 1045 — Ip N 219

StAnz. 51/1969 S. 2085

I. im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum Regierungsoberinspektor (BaL) Regierungsinspektor z. A. Hartmut Kesting (30. 11. 1969).

Bonn, 1. 12. 1969

Der Bevollmächtigte des Landes
Hessen beim Bund
Z 815/69

StAnz. 51/1969 S. 2085

1711

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Heppenheim, Landkreis Bergstraße, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Heppenheim zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Die zwei Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkungen Heppenheim, Erbach und Hambach, Landkreis Bergstraße, erstrecken, werden in je 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche)
- Zone II (engere Schutzzonen)
- Zone III (weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzonen = grüne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzonen = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**A. Schutzgebiet Brunnen 1—3 und Quellgebiet Erbacher Tal****I. Fassungsbereiche****a) Fassungsbereich Brunnen 1**

Der Fassungsbereich des Brunnens 1 umfaßt das gesamte Flurstück 124/2 Flur 36 der Gemarkung Heppenheim.

b) Fassungsbereich Brunnen 2

Der Fassungsbereich des Brunnens 2 umfaßt das gesamte Flurstück 131/2 Flur 36 der Gemarkung Heppenheim.

c) Fassungsbereich Brunnen 3

Der Fassungsbereich des Brunnens 3 umfaßt das gesamte Flurstück Nr. 138/2 Flur 36 der Gemarkung Heppenheim.

d) Fassungsbereich Quelle Wolfsschlucht

Der Fassungsbereich der Quelle Wolfsschlucht wird gebildet auf dem Flurstück 1/1 Flur 51 Gemarkung Heppenheim. (Die Grenzen verlaufen wie folgt: Vom südöstl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 36/6 Flur 2 Gemarkung Erbach in westl. Richtung, dem linken Erbachufer entlang auf eine Länge von 53 m, sodann im rechten Winkel 35 m in südlicher Richtung und wiederum im Winkel

von 90° in östlicher Richtung auf eine Länge von 75 m. Vom Endpunkt dieser Linie wiederum im rechten Winkel in nördl. Richtung bis zum linken Ufer des Erbaches, diesem Ufer dann in westl. Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt.)

e) Fassungsbereich Quelle „Lichtes Holz“

Der Fassungsbereich der Quelle „Lichtes Holz“ wird gebildet auf den Flurstücken Flur 51 Nr. 1/1 der Gemarkung Heppenheim und Flur 2 Nr. 38/4 Gemarkung Erbach. (Die Grenzen verlaufen wie folgt: Die SO-Grenze folgt der NW-Grenze des Flurstückes Flur 2 Nr. 38/3 Gemarkung Erbach und in Verlängerung dieser Grenze noch 20 m Richtung SW und sodann im rechten Winkel 20 m in nordwestl. Richtung. Die NO-Grenze verläuft vom nördl. Eckpunkt des Flurst. Flur 2 Nr. 38/3 Gem. Erbach 30 m Richtung NW in Verlängerung der NW Grenze dieses Flurstücks. Die NW-Grenze ist die Verbindungslinie zwischen den Endpunkten der NO und SW-Grenze.)

f) Fassungsbereich Quellgebiet „im tiefen Loch“

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurstücken Flur 52 Nr. 1 Gemarkung Heppenheim und Flur 2 Nr. 42 Gemarkung Erbach. (Die Grenze verläuft im W vom nördl. Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 42 Gemarkung Erbach in Richtung S auf den Polygonpunkt 95 [auf der Gemarkungsgrenze Heppenheim—Erbach] und weiter in südwestl. Richtung auf eine Länge von 220 m auf die O-Seite des hier in südl. Richtung verlaufenden Waldweges, sodann 10 m nach O und von hier aus parallel zu dem in einer Entfernung von 50 m verlaufenden Waldweg in südl. bzw. südöstlicher Richtung bis zur N-Seite des o. g. Waldweges und diesem entlang auf eine Länge von 45 m bis zur W-Seite des vorwiegend in N-S-Richtung verlaufenden Waldweges. Die N-Grenze verläuft vom nördl. Eckpunkt des Flurst. Flur 2 Nr. 42 Gemarkung Erbach über Polygonpunkt 97/1 in östl. Richtung entlang der S-Seite des in O-W-Richtung verlaufenden Waldweges auf eine Länge von 55 m. Die O-Grenze verläuft vom Endpunkt der N-Grenze 105 m parallel zur W-Grenze in südl. Richtung, sodann 220 m in südsüdwestl. Richtung auf die W-Seite des hier verlaufenden Waldweges und diesem in vorwiegend südl. Richtung entlang bis zum Endpunkt der S-Grenze.)

g) Fassungsbereich Quelle „Stephanswiese“

Der Fassungsbereich wird gebildet auf dem Flurstück Flur 52 Nr. 1 Gemarkung Heppenheim. (Der Fassungsbereich ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 50 m [O- und W-Grenze] und 30 m [N- und S-Grenze]. Die Grenzen verlaufen jeweils in Richtung der Himmelsrichtung N-S-O-W. Der nordöstliche Eckpunkt liegt 160 m genau südlich vom südwestl. Eckpunkt des Flurstücks Flur 3 Nr. 15/2 Gemarkung Erbach.)

h) Fassungsbereich Quelle „Gölzquelle“

Der Fassungsbereich wird gebildet auf dem Flurst. Flur 4 Nr. 25/1 Gem. Erbach. (Der Fassungsbereich ist

ein Rechteck mit den Seitenlängen von 40 m [W- und O-Grenze] und 30 m [S- und N-Grenze]. Die Grenzen verlaufen jeweils parallel der N-Grenze bzw. W-Grenze des Flurst. Flur 4 Nr. 23/10 Gem. Erbach. Der südöstl. Eckpunkt liegt auf der N-Grenze des Flurst. Flur 4 Nr. 23/10 Gem. Erbach in einer Entfernung von 10 m vom nordwestl. Eckpunkt dieses Flurstückes).

i) **Fassungsbereich Quelle „Im tiefen Klingen“**

Der Fassungsbereich der Quelle „Im tiefen Klingen“ wird gebildet auf den Flurstücken Flur 4 Nr. 2/1 und 7 Gem. Erbach. (Der Fassungsbereich ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 40 m [SW- und NO-Grenze] und 60 m [NW- und SO-Grenze], wobei die NW-Grenze entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke Nr. 2/1 bis 2/2 verläuft. Der südwestl. Eckpunkt liegt auf o. g. Flurstücksgrenze 112 m nordöstl. des südwestl. Eckpunktes des Flurstückes Nr. 2/1.)

k) **Fassungsbereich Quelle „Teufelsstall I“**

Der Fassungsbereich der Quelle „Teufelsstall I“ wird gebildet auf dem Flurst. Flur 4 Nr. 10/1 Gem. Erbach. (Die Grenzen verlaufen wie folgt: Vom nördl. Eckpunkt des Flurstücks Flur 4 Nr. 11 entlang der NW-Seite des Flurst. Nr. 11 auf eine Länge von 40 m in Richtung SW, sodann im Winkel von 90° 55 m in Richtung NW und wiederum im Winkel von 90° bis zur N-Seite des Flurstücks Flur 4 Nr. 10/1. Von hier aus folgt die Grenze 25 m dieser N-Seite in östl. Richtung und läuft sodann zum nördl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 11 Flur 4 [Ausgangspunkt].)

l) **Fassungsbereich Quelle „Teufelsstall II“**

Der Fassungsbereich der Quelle „Teufelsstall II“ wird gebildet auf dem Flurst. Flur 4 Nr. 10/2 und 17/9 Gem. Erbach. (Die Grenzen verlaufen wie folgt: Im SO vom südöstl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 10/2 entlang der SO-Grenze dieses Flurst. auf eine Länge von 32 m, sodann im Winkel von 90° in nordwestl. Richtung auf eine Länge von 25 m und wiederum im Winkel von 90° weiter in Richtung NO bis zur Straße von Erbach nach Bonsweier (Flur 4 Nr. 28/15). Der W-Seite dieser Straße folgt nun die Grenze in südöstlicher Richtung bis zum südöstl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 10/2.)

m) **Fassungsbereich Quelle „Teufelsstall III“**

Der Fassungsbereich der Quelle „Teufelsstall III“ wird gebildet auf den Flurstücken Nr. 14/2, 14/3 und 14/4, Flur 4 Gemarkung Erbach. (Die Grenzen verlaufen wie folgt: Die Grenze beginnt im W 80 m nordöstl. des südwestl. Eckpunktes Flurst. Nr. 14/2 und verläuft von hier aus entlang der W-Seite dieses Flurst. 70 m in Richtung NO und von diesem Eckpunkt senkrecht zur W-Seite dieses Flurst. 75 m in Richtung SO. Die O-Grenze verläuft vom Endpunkt der S-Grenze 80 m in Richtung NNO parallel zur Westseite der Flurstücke Nr. 14/4 und 14/3 und weiter im Winkel von 90° in Richtung WNW bis zur Westseite des Flurst. Nr. 14/2.)

II. Engere Schutzzone

a) **Engere Schutzzone Br. 1—Br. 3**

Die engere Schutzzone für die Brunnen 1—3 umfaßt folgende Flurstücke der Flur 36 Gemarkung Heppenheim:

Flurst. Nr. 93—96, 96 2, 96/3, 120, 121, 122/1, 123/1, 123/2, 124/1, 122/3, 125—150, 131/1, 132—137, 138/1, 139—145, 146/1—146/3, 147—160.

Weg Nr. 192, 194, 190 (i. N bis zur N-Grenze des Flurstücks Nr. 120).

Graben Nr. 211 und 212.

b) **Engere Schutzzone Quellen „Wolfsschlucht“, „Lichtes Holz“, „Im tiefen Loch“, „Stephanswiese“.**

Diese engere Schutzzone wird gebildet auf folgenden Flurstücken der Fluren 51 und 52 Gemarkung Heppenheim und Flur 2 Gemarkung Erbach;

Gemarkung Heppenheim

Flur 51 Flur-Str. Nr. 1/1 im W und SW begrenzt durch die O-Seite des Waldweges, beginnend 8 m westl. des südwestl. Eckpunktes des Flurst. Flur 2 Nr. 35/4 Gemarkung Erbach, einer Geraden vom Eckpkt. der O-Seite dieses Weges zur O-Seite des Waldweges, der die Flurgrenze Flur 51 bis Flur 52 in einer Entfernung von 110 m vom nordwestl. Eckpunkt der Flur 52 schneidet.

Flur 52 Flurst. Nr. 1 im S und SW begrenzt durch Fortsetzung der O- bzw. NO-Seite des vorgenannten Waldweges.

Gemarkung Erbach

Flur 2 Flurst. Nr. 38/1, 38 3, 39, 40, 41 1, 41 2, 38 4, 42 jeweils mit Ausnahme Zone I.

Weg Nr. 45.

c) **Engere Schutzzone „Gölzquelle“, „Im tiefen Klingen“, „Teufelsstall I—III“**

Die engere Schutzzone umfaßt die Flur 4 der Gemarkung Erbach westlich der Straße Erbach-Bonsweier und westl. der O-Grenze des Flurst. Nr. 13.

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 24, 36, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 54 und 53 der Gemarkung Heppenheim und der Fluren 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Erbach.

Gemarkung Heppenheim

Flur 24: Der südöstliche Teil der Flur im N bis zum Erbach (Flurst. Nr. 221 und 222) im W. bis zur Bundesbahnstr. Heidelberg—Darmstadt (Flurst. Nr. 196).

Flur 36: Der östl. Teil der Flur im N bis zum Graben 206/1 und 207. Im W bis zur W-Grenze der Flurst. Nr. 73/1, 75/1, 76/1, 77/1, 78/1, 79 1, 80 1, 81/1, 182, 208 1, 184/1, 203/1, 7—18.

Flur 41: Die gesamte Flur.

Flur 46: Der nördl. Teil der Flur im W begrenzt durch die W- bzw. SW-Seiten der Flurstücke Nr. 189, 190, 192, 193, im S begrenzt durch die S-Seiten der Flurst. Nr. 193, 197, 209, 211, 169/2, 169/1, 166 1 und 166 2

Flur 47: Die gesamte Flur.

Flur 48: Die gesamte Flur.

Flur 49: Der südliche Teil der Flur im N begrenzt durch das linke Ufer des Erbaches.

Flur 50: Flurstr. Nr. 172, 173, 174, 317.

Flur 51: Die gesamte Flur mit Ausnahme der Zone II.

Flur 52: Der nordwestliche Teil der Flur im NO begrenzt durch die Grenze der engeren Schutzzone. Im Süden durch eine Gerade vom südöstl. Eckpunkt des Flurst. Flur 46 Nr. 166 2 genau nach Osten bis zur Grenze der engeren Schutzzone.

Flur 54: Der nördl. Teil der Flur im Süden begrenzt durch eine Gerade vom westl. Eckpunkt des Flurst. Flur 4 Nr. 12/1 Gemarkung Erbach zum südöstl. Eckpunkt der engeren Schutzzone Quelle „Wolfsschlucht“, „Lichtes Holz“ usw.

Flur 55: Flurst. Nr. 1 5 im S und O begrenzt durch den nördlichsten und östlichsten Waldweg auf diesem Flurstück.

Gemarkung Erbach

Flur 2: Der südliche Teil der Flur im N begrenzt durch das linke Ufer des Erbachs und mit Ausnahme der Zone III.

Flur 3: Der südliche Teil der Flur. Im N begrenzt durch das linke Ufer des Erbachs und die Südseite des Flurstücks Nr. 43/3 sowie eine Gerade vom südwestl. Eckpunkt dieses Flurst. bis zur S-Seite des Erbachs an der Flurst.-Grenze 40/6—40/7 und der NW-Seite des Flurst. Nr. 43/4 und 59/4 sowie mit Ausnahme der Zone II.

Flur 4: (nur Zone II).

Flur 5: Flurst. Nr. 3/1, 3/2, 3 3, 2/7, 2/8, 2/9, 2 11.

Weg Nr. 50.

B. Wasserschutzgebiet Quellgebiet Fischweiher und Absbrunnen

I. Fassungsbereiche

a) **Fassungsbereich Quelle „Fischweiher“**

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurst. Flur 4 Nr. 52, 56/5 Gemarkung Heppenheim. (Die Grenzen verlaufen wie folgt: Im SW beginnend an der Flurst.-Grenze 52—56/1 in einer Entfernung von 65 m vom süd. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 52 senkrecht zu der genannten Flurst.-Grenze in nordöstl. Richtung auf eine Länge von 45 m, weiter im Winkel von 90°

Richtung NW auf eine Länge von 90 m und wiederum im rechten Winkel in Richtung SW bis zur Flurst.-Grenze 56/1 und 57 und dieser 25 m entlang in Richtung S, sodann in Richtung SO parallel zur NO-Grenze des Fassungsereichs bis zur nach SW verlängerten SO-Grenze.)

b) Fassungsereich Quelle „Absbrunnen“

Der Fassungsereich der Quelle Absbrunnen wird gebildet auf dem Flurst. 1, Flur 60, Gemarkung Heppenheim. Der Fassungsereich ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 70 m (SW- und NO-Grenze) und 40 m (NW- und SO-Grenze). Basis ist die NW-Grenze, die wie folgt festgelegt wird: Verlängerung der Flurgrenze Flur 4 — Flur 5 Gemarkung Hambach 170 m in südöstl. Richtung, sodann jeweils senkrecht zu dieser 33 m in nordöstl. Richtung und 7 m in südwestl. Richtung.

II. Engere Schutzzonen

a) Engere Schutzzone „Quelle Fischweiher“

Die engere Schutzzone der Quelle Fischweiher wird gebildet auf folgenden Flurstücken der Fluren 4 und 58 Gemarkung Heppenheim:

Flur 4: Flurst. Nr. 55, 57, 52 (mit Ausnahme Zone I), 56/1 (mit Ausnahme Zone I und im SO durch folgende Linie begrenzt: Vom nordöstl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 55 zum nordwestl. Eckpunkt von Flurstück Nr. 53 und weiter zum süd. Eckpunkt von Flurstück Nr. 52). Flur 58: Flurst. Nr. 1 (i. O. begrenzt durch eine Gerade vom nordöstl. Eckpunkt von Flurst. Flur 4 Nr. 55 zum südöstl. Eckpunkt des nördlichsten Teils des Flurst. Flur 4 Nr. 56/1).

b) Engere Schutzzone „Quelle Absbrunnen“

Die engere Schutzzone der Quelle Absbrunnen wird gebildet auf den Flurstücken Flur 60 Nr. 1 Gemarkung Heppenheim und Flur 5 Nr. 1 Gemarkung Hambach.

Gemarkung Heppenheim

Flur 60: Nr. 1 (nordwestl. Teil wie folgt begrenzt: Vom nordwestl. Eckpunkt dieses Flurstücks 230 m entlang der Flurgrenze Flur 59—60 in Richtung S, sodann senkrecht hierzu 400 m Richtung O bis zur W-Seite des hier verlaufenden Waldweges und dieser Wegseite in nördl. Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze Heppenheim-Hambach).

Gemarkung Hambach

Flur 5: Nr. 1 (wie folgt begrenzt: Vom TP Lindenstein 90 genau nach W bis zur W-Seite des hier verlaufenden Waldweges und dieser Seite in süd. Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze Heppenheim-Hambach. Vom TP Lindenstein 100 m genau nach O bis W-Seite des hier verlaufenden Waldweges und diesen wiederum in südlicher Richtung entlang ebenfalls bis zur Gemarkungsgrenze Heppenheim-Hambach).

III. Weitere Schutzzone „Quelle Fischweiher“ und „Quelle Absbrunnen“

Die weitere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 3, 4, 58, 59 und 60 Gemarkung Heppenheim gebildet: Flur 3: Flurst. Nr. 40—42, 43/1, 43/2, 43/4, Weg Nr. 43/3 (i. W. bis zur W-Seite des Flurst. Nr. 43/1),

Weg entlang den Flurstücken Nr. 40, 41, 42.

Flurst. 4: Flurst. Nr. 58, 57 (mit Ausnahme Zone II),

Weg Nr. 59/1 (i. S. bis zum Weg Flur 3 Nr. 83/3).

Flur 58: Flurst. Nr. 1 (westl. Teil begrenzt durch eine Gerade, beginnend in einer Entfernung von 75 m vom Schnittpunkt der Flurgrenzen Flur 4, Flur 59 — Flur 60 — Flur 58 auf der Flurgrenze Flur 58 — Flur 60 zum nordöstl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 55, Flur 4).

Flur 59: Flurst. Nr. 1 (südöstl. Teil im NW begrenzt durch den Knodener Höhenweg).

Flur 60: Flurst. Nr. 1 (südwestl. Teil).

im N begrenzt durch S-Seite der engeren Schutzzone Absbrunnen.

im SO begrenzt durch die W-Seite des Weges, beginnend an der SO-Ecke der engeren Schutzzone Absbrunnen bis zur Flurgrenze Flur 58 — Flur 60 im Abstand von 75 m östl. des Schnittpunktes der Flurgrenzen Flur 58 — Flur 59 — Flur 60 — Flur 4).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zone II) und für die Fassungsereiche (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsereiche anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weiteren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboden sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln, in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen und Betreiben von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zone II)

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen und Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbetrieben;
- b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Sand-, Kies-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen;
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- h) Anlegen von Gärfuttermieten;
- i) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Wagenwaschen;
- l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- n) Vergraben von Tierleichen;
- o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- p) Erweiterung des Straßennetzes;
- q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- r) Versickern von Abwasser;
- s) Sachgemäßes Anwenden amtlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie aufwuchshemmender Stoffe ist gestattet. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsgebiete (Zone I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Begünstigten zu Eigentum erworben werden und Eigentum der Begünstigten bleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzonen

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwas-

ser zuverlässig aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird. Darunter fallen auch die Wege, die die engeren Schutzzonen berühren.

- b) Die vorhandenen, genehmigten Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen. Solange noch keine Kanalisation vorhanden ist, sind die Abwasser in absolut dichten Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und turnusmäßig bis außerhalb der Schutzgebiete abzuführen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzonen sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- f) Die Wasserläufe und Gräben im Bereich dieser Zonen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- g) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb. Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

2. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen;
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen bzw. den Quelfassungen weggeleitet wird.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Der Fassungsgebiet der Quelle „Lichtes Holz“ liegt unmittelbar unter einem Feldweg. Die Oberfläche des Weges ist bis 100 m nach oben zu befestigen (Beton oder phenolfreie Bindemittel) und zur Ableitung des Niederschlagswassers auf der Hangseite mit einer dichten Pflastermulde zu versehen.
Empfohlen wird, die Quelle entsprechend dem Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung weiter im Hang zu fassen.
- h) Der durch den Fassungsgebiet der Quellen Geiswiese führende Holzabfuhrweg ist zu sperren.
Sämtliche Quelfassungen sowie der Leitungsverlauf sind durch Steine zu markieren. Der Bach ist im Bereich der Zone I in Halbschalen zu verlegen.
- i) Soweit Waldwege durch die Fassungsgebiete führen, sind diese für den Durchgangsverkehr zu sperren (vgl. Punkt a).
- k) Tiefwurzelnde Bäume in unmittelbarer Nähe der Quellen sind zu fällen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstraße als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. Regierungspräsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2;
2. Landrat des Landkreises Bergstraße — untere Wasserbehörde —, 6148 Heppenheim (Bergstraße);
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
4. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt, Nekkarstraße;
5. Katasteramt Heppenheim, 6148 Heppenheim (Bergstraße);
6. Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisbauamt, 6148 Heppenheim (Bergstraße);
7. Magistrat der Stadt Heppenheim, 6148 Heppenheim (Bergstraße).

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 11. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e — 04/01 (2006) — H
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 51/1969 S. 2085

1712

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 9. 10. 1962 zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Aumenau, Oberlahnkreis

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) wird die vorbezeichnete Anordnung, veröffentlicht im StAnz. 1962 S. 1534, wie folgt ergänzt:

§ 1

- (1) Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Aumenau, Oberlahnkreis, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemarkungen Aumenau und Elkerhausen, Oberlahnkreis, erstreckt.
- (2) Die Grenzen der Fassungsgebiete (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzonen (Zonen II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung), ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Unterlagen (Übersichtskarte und Lageplan i. M. 1 : 1000), die die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt niedergelegt; eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Landrat in Weilburg — untere Wasserbehörde.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - I. die zwei Fassungsgebiete,
 - II. die beiden engeren Schutzzonen,
 - III. die gemeinsame weitere Schutzzone.
- (2) Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
 - a) Fassungsgebiet des „Franzensstollens“
Gemarkung Aumenau, Flur 8, Flurstück 45 teilweise,
 - b) Fassungsgebiet des „Oberen“ und des „Unteren Stollens“
Gemarkung Aumenau, Flur 8, Flurstücke 15, 19, 20 und 45 je teilweise, 17 und 18,
Gemarkung Elkerhausen, Flur 26, Flurstück 3, teilweise.
- (3) Die engeren Schutzzonen erstrecken sich auf folgende Flurstücke:
 - a) engere Schutzzone des „Franzensstollens“
Gemarkung Aumenau, Flur 8, Flurstücke 8—11 und 45 je teilweise;
 - b) engere Schutzzone des „Oberen“ und des „Unteren Stollens“

Gemarkung Aumenau, Flur 8, Flurstücke 15, 16, 19, 20 und 21 und 45 je teilweise,
Gemarkung Elkerhausen, Flur 26, Flurstücke 2, 3, 5 und 13 je teilweise.

- (4) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Aumenau und Elkerhausen, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Vom Höhenpunkt 260.1 an der Landesstraße Weilburg-Aumenau in südöstlicher Richtung entlang der Straße und des in gleicher Richtung verlaufenden Feldweges über den Höhenpunkt 277.0 bis zur Gemarkungsgrenze Elkerhausen-Blessenbach. Dann dieser in westlicher Richtung folgend und über den Höhenpunkt 271.0 bis zur nächsten Wegekreuzung. Weiter entlang des Feldweges in nordwestlicher Richtung bis zur Landesstraße Weilburg-Aumenau, diese kreuzend und an der nördlichen Seite des Geländeeinschnittes entlang bis in Höhe des Endes der Feldlage am Walddistrikt 17, weiter bis zum nördlichen Rand des Steinbruches am Weg zum Schafstall, sodann ca. 350 m abbiegend und den Randweg des Walddistriktes 17,40 m oberhalb des Grabendurchlasses treffend und entlang dieses Weges bis zur nordwestlichen Ecke der engeren Schutzzone des „Franzensstollens“. Weiter von der nordöstlichen Ecke der engeren Schutzzone des „Franzensstollens“ entlang des Weges bis zum westlichsten Punkt der engeren Schutzzone des „Oberen“ und „Unteren Stollens“, weiter vom nördlichsten Punkt dieser Zone ca. 160 m entlang der Grenze zwischen Distr. 4 und 16, bis zur nächsten Wegegabelung, ca. 290 m entlang des Weges in nordöstlicher Richtung, dann ca. 70 m in nördlicher Richtung und wieder ca. 400 m in nordöstlicher Richtung bis zur Landesstraße Weilburg-Aumenau, weiter in südlicher Richtung entlang dieser Straße bis zum Höhenpunkt 260.1.

§ 3

Im übrigen gelten die in der Anordnung vom 9. 10. 1962 angeforderten Schutzbestimmungen und Anordnungen auch für diese Ergänzungsanordnung.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Schutzanordnung vom 9. 10. 1962 sowie gegen diese ergänzende Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 in Verbindung mit § 116 (3) HWG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 31. 10. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 25 (A/19)
In Vertretung
gez. Blöcker i. V.
StAnz. 51/1969 S. 2089

1713

Bekanntmachung über das Vorhaben der Fa. Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Schutzgasanlage im Gebäude 254 auf ihrem Grundstück in Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. Seite 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess. AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (RegBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 4. 12. 1969

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 b 04.051 — FWO — (17) 254
StAnz. 51/1969 S. 2089

1714**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteil Neuengronau in der Gemeinde Altengronau
Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Neuengronau in der Gemeinde Altengronau mit Wirkung vom 1. 12. 1969 die Bezeichnung:

„Ortsteil Neuengronau“.

Darmstadt, 3. 12. 1969

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 21

StAnz. 51/1969 S. 2090

1715

Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Gemeinde Hattenheim und der Stadt Eltville mit dem Sitz in Eltville

Die bisherigen Standesamtsbezirke Hattenheim und Eltville werden mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgelöst. Die Gemeinde Hattenheim und die Stadt Eltville bilden ab 1. Januar 1970 einen gemeinschaftlichen Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Eltville.

Darmstadt, 28. 11. 1969

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09

StAnz. 51/1969 S. 2090

1716

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises und eines Polizei-Führerscheines

Der am 2. 4. 1969 von dem Reg.-Präsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 271 ausgeteilte Polizei-Dienstausweis für Polizeimeister Rainer Störck und

der am 4. 10. 1966 unter der Listen-Nr. 6867 von der Hessischen Polizeischule ausgeteilte Polizei-Führerschein (Klasse 3) für Rainer Störck, geb. am 20. 9. 1948 in Reichenbach, sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 2. 12. 1969

Der Regierungspräsident

III 26 — 7 d 14/7 d 14

StAnz. 51/1969 S. 2090

1717

Standesamtsbezirke des Kreises Schlüchtern

Infolge Änderung von Gemeindegrenzen durch verschiedene Eingemeindungen bestehen im Kreise Schlüchtern ab 1. Dezember 1969 nachstehende Standesamtsbezirke:

1. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Stadt Schlüchtern mit den Stadtteilen Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe, Voßmerz und der Gemeinde Niederzell mit dem Sitz in Schlüchtern,
2. Steinau mit den Stadtteilen Bellings, Marborn und Seidenroth,
3. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Stadt Salmünster und der Gemeinde Ahl mit dem Sitz in Salmünster,
4. Bad Soden,
5. Altengronau mit dem Ortsteil Neuengronau,
6. Heubach,
7. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Gemeinden Hintersteinau und Reinhards mit dem Sitz in Hintersteinau,
8. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Gemeinden Marjöß und Jossa mit dem Sitz in Marjöß,
9. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Gemeinden Mottgers und Weichersbach mit dem Sitz in Mottgers,
10. Oberkalbach,
11. Oberzell,
12. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Gemeinden Romsthal, Eckardroth, Kerbersdorf und Wahlert mit dem Sitz in Romsthal,
13. Schwarzenfels,
14. Sterbfritz mit den Ortsteilen Breunings, Sannerz und Weiperz,
15. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Gemeinden Ulmbach, Neustall, Sarrod mit Rabenstein und Rebsdorf sowie Uerzell mit Klesberg mit dem Sitz in Ulmbach,
16. Uttrichshausen,
17. der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk der Gemeinden Wallroth und Kressenbach mit dem Sitz in Wallroth,
18. Züntersbach.

Darmstadt, 28. 11. 1969

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09 (1) — 25

StAnz. 51/1969 S. 209

Buchbesprechungen

Kündigungsrechtl. Kündigungsschutzgesetz und Kündigungsbestimmungen aus BGB, HGB, Gewerbeordnung und anderen Gesetzen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 13. neubearbeitete Auflage unter Berücksichtigung des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz, Stand 1. Oktober 1969, 107 Seiten, kl. 8°, kart. 3,50 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der 1. Oktober 1969 war für die arbeitsrechtliche Praxis ein bedeutender Tag. Zu diesem Zeitpunkt trat ein im wesentlichen einheitliches Kündigungsgesetzesrecht für alle Zweige unserer Wirtschaft und Verwaltung in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt galten jeweils noch die Spezialvorschriften für gewerbliche Arbeitnehmer, für Bergleute, für Schiffsbesatzungen und für Landarbeiter; des weiteren galt ein etwas anderes Kündigungsrecht für die Arbeitnehmer im Handel; dieses unterschied sich wiederum von den Kündigungsvorschriften des BGB, die für die sonstigen Arbeitnehmer galten. Durch das 1. Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. 8. 1969 wurden diese im ganzen recht unübersichtlichen Kündigungsvorschriften vereinheitlicht und — abgesehen von den speziellen Kündigungsvorschriften in besonderen Lebenslagen (z. B. für Schwerbeschädigte, für werdende Mütter und Wöchnerinnen und für ältere Angestellte) — im BGB (§ 620 ff.) zusammengefaßt. Die Frist zwischen der Verkündung des Gesetzes (16. 8. 1969) und dem Inkrafttreten der Rechtsänderung war m. E. zu kurz bemessen, um der dadurch eingetretenen Rechtsunsicherheit vorzubeugen, ist es lebhaft zu begrüßen, daß eine solche zusammenfassende Textsammlung über das neue Recht zur richtigen Zeit erschienen ist. Neben den jetzt besonders wichtigen, z. T. geänderten Bestimmungen des BGB bringt die Textsammlung noch Spezialbestimmungen aus 14 Gesetzen, die kündigungsschutzrechtlich noch von Bedeutung sind.

Andererseits sind leider auch die alten Kündigungsvorschriften der §§ 76 bis 82 HGB und §§ 127 b bis 127 f GewO versehentlich noch mit abgedruckt worden, obwohl diese Vorschriften schon am 1. 9. 1969

außer Kraft getreten sind (vgl. § 106 Nr. 1 u. 2 Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969 — BGBl. I S. 1112 —). Eine Kleinigkeit ist zu der V über Meldepflicht gem. § 24 KSchG (abgedruckt unter Nr. 1a) zu bemerken: Die Anmerkungen 1 und 2 widersprechen sich z. T. gegenseitig. Es wäre ratsam deswegen auch in der Anmerkung 2 a § 242 Abs. 4 AFG zu verweisen.

Abgesehen von den kritischen Bemerkungen ist der Zweck der Textausgabe voll erreicht, eine gute Übersicht über das neue gesetzliche Kündigungsrecht im Arbeitsleben zu geben, das fast jeden angeht.

Oberregierungsrat Dr. Volme

Die Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Zusammengefaßt und bearbeitet von Kreisamtmann Fritz Karg. 4. Auflage, 1969. 28 DIN A 5. Kartonumschlag, 4,40 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Ein ideales Hilfsmittel für den Sozialhilfesachbearbeiter ist die jetzt in 4. Auflage erschienene und auf den Rechtsstand vom 1. 1969 gebrachte Broschüre. Zum einen enthält sie ein Register all nach dem BSHG möglichen Hilfen und zum anderen eine einschlägige Deckelklappe, die in folgenden Rubriken unterteilt ist: Leistung (Pflicht-, Kann-, Soll-), Träger der Hilfe, Rechtsgrundlage, Einkommensgrenze, Voraussetzungen der Hilfe und sonstige Hinweise. Die Handhabung ist denkbar einfach:

Sucht man z. B. die Rechtsgrundlage und die Voraussetzungen für die Krankenhilfe, so schlägt man das Register bei Krankenhilfe auf, legt die Deckelklappe um und findet in den entsprechenden Rubriken knapp, aber durchaus erschöpfend die gesuchte Antwort.

Die Broschüre wird allen, die in der Praxis der Sozialhilfe arbeiten und täglich Auskünfte erteilen müssen, eine wertvolle Hilfe sein.

Regierungsdirektor Dr. Schube

1969

Montag, den 22. Dezember 1969

Nr. 51

4140 Aufgebote

C 192/69: Die im Grundbuch von Rockenberg, Band 35, Blatt 1642 (früher Band 4, Blatt 266), eingetragenen Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Rockenberg, Flur 1, Nr. 481, Gartenland, Auf dem Wurr, Größe 1,20 Ar, Eheleute Forstwart Anton Weil und Gertrude, geb. Langsdorf, beide wohnhaft gewesen in Rockenberg, bzw. deren Rechtsnachfolger, werden mit ihrem Recht ausgeschlossen. (Urt. vom 2. 12. 1969.)

6308 Butzbach, 2. 12. 1969 **Amtsgericht**

4141

C 658/69: **Aufgebot:** Die Raiffeisenbank Freigericht eGmbH. in Sornborn hat als Rechtsnachfolgerin der Raiffeisenkasse Altenmittlau-Bernbach eGmbH., in Altenmittlau, das Aufgebot der verlorengegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Bernbach, Band 14, Blatt 112: a) in Abt. III, Nr. 3, für die Raiffeisenkasse Altenmittlau-Bernbach eGmbH., in Altenmittlau, eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschuld von 12 000,— DM; b) in Abt. III, Nr. 4 für Raiffeisenkasse eGmbH., in Bernbach, eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschuld von 4500,— DM; c) in Abt. III, Nr. 5 für die Raiffeisenkasse Altenmittlau-Bernbach eGmbH., in Altenmittlau, eingetragene, mit 10 % verzinsliche Grundschuld von 15 000,— DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem, auf Mittwoch, den 15. April 1970, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

646 Gelnhausen, 10. 12. 1969 **Amtsgericht**

4142 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 376: Techniker Wolfgang Armbrust und dessen Ehefrau Marianne, geb. Stoll, Bad Vilbel, Ritterstraße 32, haben durch notariellen Vertrag vom 13. August 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 29. 10. 1969 **Amtsgericht**

4143

GR 1862 — 10. November 1969: Die Eheleute Horst Joachim Walter, Ingenieur, und Ute, geb. Roth, beide in Traisa, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1863 — 10. November 1969: Die Eheleute Hans Peter Kahl, Dipl.-Ing., in Darmstadt, und Ute, geb. Rausch, Apothekerin, in Griesheim, haben durch Vertrag vom 6. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1864 — 10. November 1969: Die Eheleute Hans Friedrich August Diegelmann, Kaufmann, in Seeheim, und Gre-

tel Christa, geb. Borrmann, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1865 — 10. November 1969: Die Eheleute Peter Meisinger und Elisabeth, geb. Becker, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1866 — 13. November 1969: Die Eheleute Klaus Lieding, Soldat, und Hedwig, geb. Endl, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1867 — 24. November 1969: Die Eheleute Walter Alberto Lehnhoff Grotewold und Rut Anne Marie Lehnhoff, geb. Sidén, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

GR 1868 — 1. Dezember 1969: Die Eheleute Rudolf Frank Flurschütz, Student, und Angelika Karina, geb. Degene, Sekretärin, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 9. 12. 1969 **Amtsgericht**

4144

Neueintragung

GR 445 — 8. Dezember 1969: Die Eheleute Heinrich Rebel und Elisabeth Charlotte Wilhelmine, geb. Weber, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 17. Oktober 1969 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 3. 12. 1969 **Amtsgericht**

4145

GR 774 — 3. 12. 1969: Eheleute Oberstudiendirektor a. D. Wilhelm Magold und Emma Luise Magold, geb. Baum, Bad Nauheim, Theresienstraße 10.

Durch Vertrag vom 31. Oktober 1969 ist der seitherige Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

GR II 299 a — 3. 12. 1969: Nause, Hermann Emil Willi Walter, Ingenieur, und Nause, Roswitha, geb. Pietschmann, Nieder-Mörlen, In den Nußgärten 20.

Durch Vertrag vom 30. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1747 — 4. 12. 1969: Mies, Gerhard Anton, Obermonteur, und Mies, Marga, geb. Hartmann, dessen Ehefrau, Weckesheim, Borngasse 19.

Durch Vertrag vom 2. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 298 a — 3. 12. 1969: Reuter, Hans Ernst, Ingenieur, und Reuter, Edeltraud Anna, geb. Noll, Nieder-Rosbach, Taunusstraße 17.

Durch Vertrag vom 10. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 3. 12. 1969

Amtsgericht

4146

Neueintragung

GR 277 — 3. Dezember 1969: Kaufm. Angestellter Dieter Iwanitzky und Ehefrau Christa Iwanitzky, geb. Joh, beide in Gelnhausen, Langgasse 2.

Durch Vertrag vom 29. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 3. 12. 1969

Amtsgericht

4147

Neueintragungen

GR 2035 — 12. 12. 1969: Eheleute Bundesbahnhauptsekretär Heinrich Heep 3. und Paula, geb. Schwab, Allendorf (Lahn).

Durch Vertrag vom 14. November 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2036 — 12. 12. 1969: Eheleute kaufm. Angestellter Bernd Gutermuth und Sibylle, geb. Kättilitz, Gießen.

Durch Vertrag vom 10. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 12. 12. 1969

Amtsgericht

4148

Neueintragung

4 a GR 442 A — 11. 12. 1969: Ehegatten: Klaus-Jürgen Schultheis, Kaufmann, und Sigrid Schultheis, geb. Brandauer, beide in Walldorf, Goldammerweg 14.

Durch Vertrag vom 19. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

608 Groß-Gerau, 12. 12. 1969 **Amtsgericht**

4149

Neueintragung

GR 205 — 8. 12. 1969: Eheleute kfm. Angestellter Wilhelm Böger und kfm. Angestellte Ilse, geb. Degethoff, beide in Grebenstein, Bahnhofstraße 437.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 11. 12. 1969

Amtsgericht

4150

GR 252 — 27. 10. 1969: Eheleute Bauunternehmer Walter Pösche und Gertrud, geb. Hajek, Eschenhahn (Taunus).

Durch Vertrag vom 8. 4. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 27. 10. 1969

Amtsgericht

4151

GR 253 — 4. 11. 1969: Eheleute Pensionär Johann Kaiser und Anna Erna Emma, geb. Mehl, Niedernhausen (Taunus).

Durch Vertrag vom 22. 9. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 4. 11. 1969

Amtsgericht

4152

GR 254 — 6. 11. 1969: Eheleute Landwirt Wolfgang Kern und Walburga Kern, geb. Heidl, Niederauroff (Taunus).

Durch Vertrag vom 13. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 6. 11. 1969

Amtsgericht

4153

GR 255 — 6. 11. 1969: Eheleute Architekt Arnold Sauerbier und Annerose, geb. Kaiser, Idstein.

Durch Vertrag vom 4. 9. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 4. 11. 1969

Amtsgericht

4154**Neueintragungen**

GR 3935 — 14. 11. 1969: Eheleute Manfred Kern und Ellen Rita, geb. Koch, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3936 — 26. 11. 1969: Eheleute Wilhelm Wilkens und Erna, geb. Meier, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 11. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3937 — 3. 12. 1969: Eheleute Walter Warkotsch und Erika, geb. Seelmann, in Mühlheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 22. 8. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3938 — 3. 12. 1969: Eheleute Ennio Ongaro und Ingeborg, geb. Michm, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 10. 11. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3939 — 3. 12. 1969: Eheleute Rolf Ernst Russ und Heidemarie Monika Ute, geb. Gnehrig, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 15. 11. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3940 — 3. 12. 1969: Eheleute Albert Lorenz Russ und Hildegard Herta, geb. Wiener, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 15. 11. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3941 — 8. 12. 1969: Eheleute Helmut Friedrich Sommer und Anna Luise Christine, geb. Voigt, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 19. 4. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3942 — 8. 12. 1969: Eheleute Karl Adolf Blesik und Ursula Kunigunde, geb. Reiser, in Mühlheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 20. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3943 — 8. 12. 1969: Eheleute Karl-Heinz Johannes Wysocki und Hedwig, geb. Rossel, in Dietzenbach-Steinberg.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 11. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 11. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

4155**Neueintragung**

GR 289 — 7. 10. 1969: Eheleute Metzgermeister Gustav Schaubmar und Gertrud Schaubmar, geb. Bender, beide wohnhaft in Erbach (Rhg). Im Krautacker 15.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

622 Rüdesheim (Rhein), 7. 10. 1969

Amtsgericht

4156

GR 610: Eheleute Friseurmeister Johann Daniel und Miriam, geb. Stehle, 633 Wetzlar, Stoppelberger Hohl 36.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1969 — Urkundenrolle Nr. 1069/69 des Notars Dr. Karl Schmidt in Wetzlar — ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 1. 12. 1969

Amtsgericht

4157**Vereinsregister**

VR 1230 — 5. November 1969: Verein zur Kunstförderung e. V., in Darmstadt.

VR 1231 — 13. November 1969: Freireligiöser Wohlfahrtsverband Hessen, in Darmstadt.

VR 1232 — 26. November 1969: Club Folklore AS 69 e. V., in Darmstadt.

61 Darmstadt, 9. 12. 1969

Amtsgericht

4158**Neueintragung**

VR 192 — 11. 12. 1969: Tennis Schwarz-Weiß-Grebenstein e. V.; Sitz: Grebenstein, Marktplatz 38. Die Satzung ist am 22. September 1969 errichtet.

352 Hofgeismar, 11. 12. 1969

Amtsgericht

4159**Neueintragung**

VR 810 — 4. 12. 1969: Angel-Sport-Club Offenbach (Main) - Bürgel 1969; Sitz: Offenbach (Main).

605 Offenbach (Main), 11. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

4160**Liquidation**

Die Firma Schlüchterner Baustoff GmbH., Schlüchtern, befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden. Liquidator H. Eichenauer, Offenbach (Main), Herrnstraße 37.

649 Schlüchtern, 8. 12. 1969

Schlüchterner Baustoff-GmbH.
Schlüchtern

Vergleiche — Konkurse**4161**

31 N 40/69 und 31 N 41/69: Konkursantragsverfahren gegen die Firma Rema-Versand GmbH., Nieder-Roden-Rollwald, Am Rollwald 29: Am 10. Dezember 1969 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

611 Dieburg, 10. 12. 1969

Amtsgericht

4162**Beschluß**

3 N 3/67: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Wiwaka Wirkwaren-fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Waldkappel,

wird der Schlußtermin auf Mittwoch, 28. Januar 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 106, bestimmt.

Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3870,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 3. 12. 1969

Amtsgericht

4163

81 N 412/69 — Konkursverfahren: Der Antrag der Firma „Heinrich Heine“ Verlag GmbH., Frankfurt (Main), Paul-Ehrlich-Straße 25, über ihr Vermögen des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung, heute, am 8. Dezember 1969, um 16.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Frankfurt (Main), Oederweg 151, Tel.: 59 43 81.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1970, zweifach, schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Februar 1970, um 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 3. April 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

4164

81 N 432/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Welland GmbH., Öl- u. Gasfeuerung, Sanitäre Anlagen, Frankfurt (Main), Sandweg 13, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 15 758,96 DM, von der noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/I mit 44 756,15 DM.

Die bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/II betragen 43 919,70 DM und die Forderungen nach § 61, 6 KO betragen 843 933,04 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1969

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. Erwin Lauber,
Steuerberater

4165**Beschluß**

3 N 4/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. Dezember 1968 verstorbenen Kaufmanns Helma Schmidt, zuletzt wohnhaft in Steinbach b. Limburg (Lahn),

wird dem Konkursverwalter eine weitere Vergütung von 238,05 DM, abzüglich der Veröffentlichungs- und Überweisungskosten, zugesprochen.

6253 Hadamar, 8. 12. 1969

Amtsgericht

4166

41 N 34/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Autohaus W. Peter & Co., Kommanditgesellschaft, Rückingen, John-F.-Kennedy-Straße 30, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 8. Jan. 1970, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 28, um 10.00 Uhr, bestimmt.

645 Hanau, 28. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

4167

41 VN 1, 2/61. In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Boye KG., Hanau, Ehrichstraße 4, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf den 14. Januar 1970, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, um 14.00 Uhr bestimmt.

645 Hanau, 9. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 48

4168

41 N 10/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gesellschaft für Fertigbauplanung mbH., in Dörnigheim (Main), Beethovenstraße 10, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

645 Hanau, 11. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

4169

50 VN 1/69: Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Übersetzerin Mirjam Thiel, Kassel, Kirchweg 70, ehemalige Inhaberin eines handelsgerichtlich nicht eingetragenen Ladengeschäftes für Heimwerkerbedarf in Kassel, Große Rosenstraße 17, ist mit der Bestätigung des Vergleichs am 4. Dezember 1969, gemäß § 90 Abs. 1, Nr. 2 Vgl.O., aufgehoben worden.

35 Kassel, 4. 12. 1969

Amtsgericht

4170

32 VN 19/69: Der Antrag der Nora Filmverleih, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in 8 München 2, Blumenstraße 48, und den Filialen in 1 Berlin-Charlottenburg, Kantstr. 54, 1 Hamburg, Lange Reihe 81, 4 Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 20, 6 Frankfurt (Main), Niddastraße 42/44, 8 München, Gewürzmühlstraße 5, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen, wurde mit Beschluß vom 15. 10. 1969 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde das Anschlußkonkursverfahren nicht eröffnet.

Der Beschluß ist rechtskräftig. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet. Das allgemeine Verfügungsverbot vom 8. 9. 1969 ist aufgehoben.

8 München, 1. 12. 1969

Amtsgericht
Vergleichsgericht

4171

7 VN 4/69: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des kaufm. Angestellten Klaus Dieter Asch, jetzt wohnhaft in Aschaffenburg, Erthalstraße 18, wird

1. der im Vergleichstermin von 3. 12. 1969 angenommene Vergleich bestätigt;

2. Infolge der Bestätigung des Vergleichs, wird das Verfahren aufgehoben.

Der Vergleichsschuldner hat sich der Überwachung eines Sachwalters unterworfen.

605 Offenbach (Main), 10. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

4172**Beschluß**

62 N 8/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten Edmund Hammer, Wiesbaden, Wilhelmstraße 52, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 14. Januar 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung

evtl. nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7000,— (Siebentausend) DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 546,30 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 28. 11. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4173**Beschluß**

K 23/68: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Bezirk Hersfeld, Band 146, Blatt 5451, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hersfeld, Flur 7, Flurstück 84/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Giegenberg 4, Größe 29,18 Ar,

soll am 18. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hotelier Franz Ehrle;

b) seine Ehefrau Antonie Ehrle, geb.

Prössl,

in Bad Hersfeld,

je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 281 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 28. 11. 1969

Amtsgericht

4174**Beschluß**

K 13/69: Das im Grundbuch von Beiershausen, Bezirk Hersfeld, Band 6, Blatt 155, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiershausen, Flur 2, Flurstück 41/9, Ackerland, Auf'm Stück, Größe 6,76 Ar,

soll am 25. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Nov. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wolfgang Heiner;

b) dessen Mutter Gertrud Heiner, geb.

Koch;

beide in Bad Hersfeld, Stresemann-Allee 1,

je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 28. 11. 1969

Amtsgericht

4175**Beschluß**

K 11/68: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Bezirk Hersfeld, Band 155, Blatt 5781, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hersfeld, Flur 7, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Giegenberg 2, Größe 8,85 Ar,

soll am 1. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Karoline Kneißl, geb. Prößl, in Bad Hersfeld, Am Giegenberg 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 104 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 1. 12. 1969

Amtsgericht

4176**Beschluß**

2 K 9/69: Die ideelle Miteigentums-hälfte des Werner Höhler an dem im Grundbuch von Rückershausen, Band 18, Blatt 518, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Flur 30, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 7, Größe 5,40 Ar,

soll am 23. Februar 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu 1/2 Miteigentum am 13. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Werner Höhler, Rückershausen.

Der Wert des Miteigentumsanteils an dem vorgenannten Grundstück wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 10. 1969

Amtsgericht

4177

4 K 56/67: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 163, Blatt 6892, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 17, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 55, Größe 7,99 Ar,

soll am 18. Februar 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingeborg Else Helene Luise Schnell, geb. Beuster, in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 2. 12. 1969

Amtsgericht

4178

K 19/69: Das im Grundbuch von Endbach, Band 34, Blatt 1302, eingetragene Grundstück,

Nr. 6, Gemarkung Endbach, Flur 1, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Heidestraße 2, Größe 16,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hotelier Fritz Wehowsky, in Endbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 8. 12. 1969 **Amtsgericht**

4179

K 30/69: Die im Grundbuch von Ober-eisenhausen, Band 7, Blatt 264, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-eisenhausen, Flur 9, Flurstück 32, Gartenland, Blechern, Größe 1,46 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 168/35, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße Haus Nr. 3, Größe 4,06 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 132, Ackerland, Steimelsköppel, Größe 11,58 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 35, Ackerland, Linne, Größe 2,18 Ar; Hutung, daselbst, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 331, Ackerland, auf der Hartcheshecke, Größe 13,66 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. Februar 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer und Landwirt Egon Becker, Ober-eisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 2. 12. 1969 **Amtsgericht**

4180

K 37/68: Die im Grundbuch von Lixfeld, Band 29, Blatt 1091, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 81/1, Hof- und Gebäudefläche, unter dem Sattel, an der Steinrütze, Größe 9,44 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Lixfeld, Flur 3, Flurstück 81/2, Bauplatz, unter dem Sattel, an der Steinrütze, Größe 4,80 Ar,

zur Hälfte des Wilhelm Beck, Lixfeld, soll am Dienstag, dem 17. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Beck, Lixfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 3. 12. 1969 **Amtsgericht**

4181

K 23/68: Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 9, Blatt 85, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Neukirchen, Flur 4, Flurstück 30, Ackerland, im Plankengarten, Größe 10,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunsfels durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christine Retzlaff, in Neukirchen;
b) Wilhelm Retzlaff, in Wetzlar;
c) Luise Ulrich, geb. Retzlaff, in Großenenglis;

d) Elfriede Kühn, geb. Retzlaff, in Wien;

e) Albert Retzlaff, in Neukirchen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 6648,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Braunsfels, 9. 12. 1969

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels**

4182

K 13/69: Die im Grundbuch von Tiefenbach, Band 18, Blatt 134, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 11, Gemarkung Tiefenbach, Flur 3, Flurstück 56, Ackerland, auf der Stirn, Größe 12,90 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Tiefenbach, Flur 12, Flurstück 13, Ackerland, hinter der Rutsch, Größe 16,48 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 18. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunsfels, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Wilhelm Georg in Obershausen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück Flur 3, Flurstück 56 auf 516,— DM; für das Grundstück Flur 12, Flurstück 13 auf 576,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Braunsfels, 9. 12. 1969

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunsfels**

4183

31 K 19/69: Die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 65, Blatt 2909, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 384,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1117,

zu Nr. 1, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 41, Größe 1,75 Ar,

zu Nr. 2, Hof- und Gebäudefläche, Görlitzer Straße 48, Größe 6,14 Ar,

sollen am 18. 2. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1969 / 6. 6. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Erna Henriette Elisabeth Pohl, geb. Estenfelder, in Nieder-Roden, zu 1/2;

b) dieselbe;

c) Inge Martha Pohl, geb. 29. 10. 1958, daselbst;

d) Monika Erna Pohl, geb. 30. 3. 1962, daselbst;

e) Christa Helga Pohl, geb. 16. 2. 1963, daselbst;

zu b) bis e) in Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG bezgl. Flur 13, Nr. 384 auf 93 420,— DM festgesetzt. Der Wert des Grundstücks Flur 8, Nr. 1117 wird berichtend auf 70 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 1. 12. 1969 **Amtsgericht**

4184

31 K 86/68: Das im Grundbuch von Überau, Band 25, Blatt 1242, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Überau, Flur 9, Flurstück 82, Bauplatz, Schillerstraße, Größe 6,45 Ar,

soll am Mittwoch, 25. 2. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werner Anton Dorschner und Renate, geb. Drechsler, in Darmstadt, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 6450,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 2. 12. 1969 **Amtsgericht**

4185

8 K 7/68: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 25, Blatt 897, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Manderbach, Flur 12, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Löhrenstraße, Größe 11,75 Ar,

soll am 18. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. a) Heinz Groß, geb. am 13. 6. 1952;
b) Karl Groß, geb. am 13. 6. 1952;
c) Katja Groß, geb. am 19. 3. 1961;
sämtlich wohnhaft in Manderbach, je zum ideellen Drittel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 5. 12. 1969 **Amtsgericht**

4186

Zwangsvollstreckung — 84 K 67/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Sindlingen, Band 65, Blatt 1776, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sindlingen, Flur 19, Flurstück 83, Acker, durch den schmalen Weg, Größe 4,24 Ar,

am 19. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507 V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Erika Lörzer, geb. Eckel, in Frankfurt (Main) - Sindlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2544,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

4189**Beschluß**

K 12/69: Das im Grundbuch von Somborn, Band 86, Blatt 1949, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 425, Lieg.-B. 2033, Geb.-B. 726, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Helgenweg, Größe 6,46 Ar,

soll am 13. Februar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Luise Inge Schmitt, geb. Jordan, in Somborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 915,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 11. 1969

Amtsgericht

187

K 37/68: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 934, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/23, Lieg.-B. 697, Hof- und Gebäudefläche, beim Oberkloster, Größe 11 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1968 bzw. 1. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weißbinder Friedhelm Schmidt, in Ilbenstadt, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Annemarie Schmidt, eb. Schmidt, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 51 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

36 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1969

Amtsgericht

188

5 K 11/68: Das im Grundbuch von Stellberg, Band 7, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Stellberg, Flur 3, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Oberstellberg, Größe 6,08 Ar,

soll am 12. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Veronika Baier, geb. Preis, verheiratete Römmelt, in Stellberg (Rhön).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 10 648,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

4 Fulda, 12. 12. 1969

Amtsgericht

4190**Beschluß**

42 K 66/69: Das im Grundbuch von Gießen, Band 322, Blatt 12 787, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 28, Flurstück 276, Lieg.-B. 1735, Hof- und Gebäudefläche, Krofdorfer Straße 15, Größe 7,65 Ar,

soll am 20. 2. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Albert Meißner, Kaufmann, Gießen, Rodheimer Straße 34.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 12. 1969

Amtsgericht

4191

3 K 33/67: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 36, Blatt 1389, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Wilsenrother Straße 2, Größe 4,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 62, Hofraum, das., Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frickhofen, Flur 24, Flurstück 61, Hofraum, das., Größe 1,39 Ar,

sollen am 13. 2. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Karl Strieder und Hannelore, geb. Winter, Frickhofen, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 1. 12. 1969

Amtsgericht

4192

6 K 38/68: Die im Grundbuch von Burg, Band 38, Blatt 1248, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Burg, Flur 18, Flurstück 182/106, Hof- und Gebäudefläche, Am Harker Nr. 1, Größe 1,89 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Burg, Flur 18, Flurstück 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Harker 1, Größe 2,75 Ar,

sollen am 19. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedhelm Decher, in Burg (Dillkreis).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie folgt, festgesetzt: zu lfd. Nr. 5 auf 18 725,— DM und zu lfd. Nr. 13 auf 76 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbborn, 9. 12. 1969

Amtsgericht

4193**Beschluß**

2 K 2/69: Das im Grundbuch von Flörsheim (Main), Band 13, Blatt 609 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Flörsheim, Flur 10, Flurstück 908/42, Hof- und Gebäudefläche, Bahnweg 19, Größe 2,46 Ar,

soll am Montag, dem 16. 2. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, auf Antrag des Miteigentümers Heinrich Hart, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Ehry, geb. Hart, August Heinrich Hart, Gerda Hart, geb. Gendreizig, alle in Flörsheim, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim, 27. 11. 1969

Amtsgericht

4194

K 5/69: Das im Grundbuch von Wernswig, Band 16, Blatt 240, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 87/3, Hof- und Gebäudefläche, Die Rodenäcker, Größe 5,10 Ar,

soll am 13. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Karl Wöhl und dessen Ehefrau Marie, geb. Wenzel, beide in Wernswig, je zur gedachten Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 3. 12. 1969

Amtsgericht

4195 **Beschluß**

K 10/69: Die im Grundbuch von Ketternschwalbach, Band 11, Blatt 324, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ketternschwalbach, Flur 32, Flurstück 32/2, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 6,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ketternschwalbach, Flur 32, Flurstück 32/3, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 7,87 Ar,

sollen am 6. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein (Taunus), Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Günther Baum, in Ketternschwalbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 3 auf 7840,— DM; für lfd. Nr. 4 auf 9450,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 10. 12. 1969
Amtsgericht

4196 **Beschluß**

K 8/69: Das im Grundbuch von Görsroth, Band 13, Blatt 407, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsroth, Flur 1, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Idsteiner Straße 5, Größe 6,17 Ar,

soll am 20. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Idstein, Gerichtstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anneliese Baum, geb. Seitz, in Görsroth (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 10. 12. 1969
Amtsgericht

4197 **Beschluß**

7 K 24/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 164, Blatt 7229, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 400/9, Hof- und Gebäudefläche, Grunbenweg 11, Größe 2,06 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Höfling und Marie, geb. Gallistl, in Lampertheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 24. 11. 1969
Amtsgericht

4198

5 K 26/69: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 98, Blatt 5579, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 153, Lieg.-B. 1388, Hof- und Gebäudefläche, Spenglerstraße 18, Größe 2,87 Ar,

soll am 17. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Heinrich Conté, in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 1. 12. 1969 **Amtsgericht**

4199 **Beschluß**

7 K 47/69: Das im Grundbuch von Dreihäusern, Band 23, Blatt 775, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreihäusern, Flur 13, Flurstück 13/19, Lieg.-B. 436, Hof- und Gebäudefläche, Der Hühneracker, Größe 6,38 Ar,

soll am 19. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Januar 1968 / 17. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Willi Mosch, 7991 Mariabrunn, Fuchsbühlweg 9;

b) Frau Elisabeth Mosch, geb. Feldbusch, 3551 Dreihäusern, Haus Nr. 275, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 75 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 14. 11. 1969
Amtsgericht

4200

K 75/69: Das im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 7, Blatt 335, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Flurstück 335/3, Hof- und Gebäudefläche, Wünschbacher Straße 13, Größe 7,49 Ar,

soll am Dienstag, 24. Februar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Karlheinz Steiner, Ober-Kainsbach, zu 1/2;

2. Renate Steiner, geb. Reeg, daselbst, zu 1/2.

Der Grundstückswert wurde nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 58 000,— DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, 1/10 ihres Gebotes im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 4. 12. 1969 **Amtsgericht**

4201

K 19/69, K 33/69: Die im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 19, Blatt 915, eingetragene Grundstücke der Gemarkung Nieder-Mockstadt,

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 578/1, Gartenland, Am Kegelgraben, Größe 3,81 Ar,

Nr. 2, Flur 1, Nr. 599/1, Hof- und Gebäudefläche, Kellergasse 30, Größe 2,91 Ar,

Nr. 3, Flur 1, Nr. 599/2, Hofraum, vor dem Dorf, an der Obergasse, Größe 1,29 Ar,

sollen am 26. Februar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Schmiedemeister Kurt Poppel, in Nieder-Mockstadt;

b) dessen Ehefrau Waltraud, geb. Drexler, daselbst, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie folgt, durch Beschluß vom 3. 9. 1969 festgesetzt: lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 578/1 auf 4143,— DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 599/1 auf 12 205,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 599/2 auf 1395,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 12. 1969 **Amtsgericht**

4202

7 K 25/69: Zum Zwecke zur Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Bieber, Band 123, Blatt 4664, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, der Gemarkung Bieber, Flur 1, Nr. 210/1, LB 1153, Hof- und Gebäudefläche, Alt-Bieber 19, Größe 2,77 Ar,

am Mittwoch, dem 4. Februar 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer v. Z. des Versteigerungsvermerks (13. 6. 1969):

a) Schlosser Martin Wilhelm Meyer, in Offenbach (Main) - Bieber; b) Schlosser Peter Meyer, daselbst; c) Witwe Barbara Müller, geb. Meyer, in Kreuzweheim; zu a) bis c) in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 8. 12. 1969
Amtsgericht, Abt. 7

4203**Beschluß**

K 32/68 (K 8/69): Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 39, Blatt 1683, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 351, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 1, Größe 4,79 Ar,

soll am Montag, 16. Februar 1970, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1968 bzw. 12. 3. 1969 (Tag der Versteigerungsvermerks): Radio- und Fernsichttechnikmeister Albert Karl Walter Paul, in Weiskirchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 120 000,— DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 vom Hundert des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 12. 12. 1969
Amtsgericht

4204

K 2/69: Die im Grundbuch von Probbach, Band 4, Blatt 112 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Probbach, Flur 12, Flurstück 219, Grünland, Roterd, Größe 3,42 Ar,

Nr. 6, Flur 10, Flurstück 269, Grünland, Werth, Größe 2,15 Ar,

Nr. 7, Flur 5, Flurstück 604/167, Grünland, Sechswies, Größe 5,45 Ar,

Nr. 9, Flur 8, Flurstück 400, Acker, vorm Tor, Größe 2,20 Ar,

sollen am 11. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Katharina Kaspari, geb. Horz, in Probbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 3. 12. 1969
Amtsgericht

4205

3 K 63/69: die ideelle Eigentumshälfte an den im Grundbuch von Allendorf, Band 51, Blatt 2094, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 221, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,40 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 252, Gartenland, Heimlingsstraße, Größe 1,52 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 1, Flurstück 254, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 12, Größe 1,15 Ar,

sollen am 18. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Karl Kehr, in Langgöns.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 4. 12. 1969
Amtsgericht

4206

Beschluß

61 K 35/69 — 61 K 2/69: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 92, Blatt 2589, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 491/1, Hof- und Gebäudefläche, Delkenheimer Straße 18, Größe 1,59 Ar,

soll am 17. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243,

I. — durch Zwangsvollstreckung in dem Verfahren 61 K 35/69, und, falls dieser Termin entfällt bzw. erfolglos ist,

II. — zur Aufhebung der Gemeinschaft in dem Verfahren 61 K 2/69 — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I.: am 2. Juni 1969 und zu II.: am 24. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Berta Schmidt, geb. Lang, zu $\frac{1}{2}$;

2. a) wie Ziff. 1. —;

b) Heizungsmonteur Heinrich Erich Schmidt, zu a) und b) in Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$; alle in Wiesbaden-Bierstadt.

Der Wert des Grundstücks ist in dem Verfahren 61 K 35/69 festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 11. 11. 1969
Amtsgericht

4207

Beschluß

61 K 30/68: Der 1628/10 000 Miteigentumsanteil an den im Wohnungsgrundbuch von Bierstadt, Band 153, Blatt 4166, eingetragenen Grundstücken,

Flur 55, Flurstück 743/55, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenstraße 2 a, Größe 0,76 Ar,

Flur 55, Flurstück 54/3, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenstraße 2 a, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, mit einer Wohnfläche von 63,05 qm, bestehend aus zwei Zimmern, Diele, Küche, Bad und zwei Balkonen und dem Kelleranteil Nr. 1 mit ca. 6,77 qm.

— Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 153, Blatt 4167 bis 4171) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung seines Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums durch eine Hypothekengläubigerin, durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Es ist eine Verwaltungsregelung getroffen. —

soll am 10. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1969
Amtsgericht

**Wir wünschen
unseren Lesern, Inserenten und Mitarbeitern
ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1970**

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN
REDAKTION UND VERLAG

Andere Behörden und Körperschaften

4208

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 21. November 1969 beschlossen:

Die Beiträge für das Geschäftsjahr 1970 werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Einfaches Risiko
0,90 DM je 1000 Beitragskapital.
2. Landwirtschaftliches Risiko
1,50 DM je 1000 Beitragskapital.
3. Gewerbliches Risiko
1,20 DM je 1000 Beitragskapital.

Die Versicherungssteuer von 5 v. H. wird gesondert erhoben.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1969

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Öffentliche Ausschreibungen

4209

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Erstellung einer Mitteltrennung auf der Rheinbrücke Schierstein und deren Nordrampe im Zuge der B 262 sind zu vergeben.

Auszuführen sind:

- 700 lfd. m Entwässerungskanal ϕ 300 mm in der Mitteltrennung einschl. Straßenabläufe und Kontrollschächte
 - 680 cbm Stahlbetonmittelstreifen B 300
 - 4 800 qm Epoxydharzisolierung auf Mittelstreifen
 - 4 300 lfd. m Doppelreitplanken mit Pfosten und Fußplatten
- Bauzeit: 100 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 17. 12. 69 anzufordern, an der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskass Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten d. Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerks „Mitteltrennung Schiersteiner Brücke“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 12. 69 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Biebricher Allee 1 I, Stock.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. Zimmer 13, am 20. 1. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindungsfrist beträgt 25 Werktage.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1969

Hessisches Straßenbauamt

4210



Stadt Frankfurt am Main

WARUM

sind Sie bei Ihren Fähigkeiten noch immer

Beamter des mittleren Dienstes?

Wollen Sie denn immer im mittleren Dienst bleiben?

Zeigen Sie Ihren Ehrgeiz, mehr erreichen zu wollen!

Nutzen Sie die Chance — kommen Sie zu uns! Bei uns können Sie Ihr Ziel erreichen!

Die Stadt Frankfurt am Main, der größte kommunale Arbeitgeber in Hessen (nahezu 20 000 Bedienstete) kann Ihnen die Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten, auf die Sie vergeblich hoffen.

Was halten Sie von regelmäßiger Dienstzeit in der Fünftagewoche und von guten Sozialleistungen?

Bei uns gibt es weder Schicht- noch Sonntagsdienst!

Schreiben Sie uns!

Rufen Sie uns an! (2 12 - 42 13/14 oder 42 40)

Besuchen Sie uns!

Stadt Frankfurt am Main

Der Magistrat
Personalamt

6 Frankfurt am Main 1

Alte Mainzer Gasse 4 - Postfach 2732

4211

Bei der Gemeinde Künzell,

überwiegend kath. Bevölkerung, ist wegen Ablebens d. bisherigen Stelleninhabers die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist jeweils 6 bis 12 Jahre zulässig.

Künzell liegt zwischen Rhön und Vogelsberg nahe der Str. Fulda. Künzell ist eine schnellwachsende Wohngegend mit kleineren Gewerbebetrieben und hat z. Z. ca. 5000 Einwohner.

Von dem Bewerber sind vielfältige und schwierige Probleme zu lösen, die Hingabe, wirtschaftliches Verständnis, Organisationstalent und mehrjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung erfordern. Der Bewerber muß die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und soll nicht älter als 45 Jahre sein.

Auf den Bewerber warten insbesondere Aufgaben der Baulanderschließung und der Gewerbeansiedlung.

Die Amtsbezüge (Amtsgehalt, Dienstaufwandsentschädigung, Ortszuschlag usw.) regeln sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinde und Landkreise in der z. Z. geltenden Fassung.

Die Gemeinde ist bei der Beschaffung einer Wohnung hilfsbereit.

Grund- und Hauptschule sind in der Gemeinde; weit führende Schulen und kulturelle Einrichtungen sind in der Stadt Fulda vorhanden.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. 1. 1970 mit ausführlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie einem Nachweis über die bisherige Tätigkeit an die

Gemeinde Künzell,

z. Hd. des Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6411 Künzell, 9. 12. 1969

4212

In der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist wegen Eintritts des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand die Stelle des

Leitenden Juristen

ab 1. April 1970 neu zu besetzen.

Der Leitende Jurist ist für die geordnete Geschäftsführung der Kirchenverwaltung verantwortlich; er ist Mitglied der Kirchenleitung. Seine Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz; die Versorgung entspricht den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften; bei Nichtwiederwahl entspricht die Versorgung der Regelung für kommunale Wahlbeamte.

Der Leitende Jurist wird von der Kirchensynode in öffentlicher Sitzung auf die Dauer von acht Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Bewerbungen werden den Synodalen bekanntgegeben.

Einzelheiten der Aufgaben usw. ergeben sich aus dem Kirchenverwaltungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das auf Anforderung kostenlos übersandt wird.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

**Kirchensynodalvorstand
der Evangelischen Kirche**

in Hessen und Nassau,

61 Darmstadt, Paulusplatz 1,

bis zum 15. Februar 1970.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Einladung.

4214



KREIS OFFENBACH

Bei uns brauchen Sie nicht als Inspektor in den Ruhestand zu treten!

Der expansive Kreis Offenbach bietet Aufstiegsmöglichkeiten für jeden qualifizierten Mitarbeiter!

Nutzen Sie die Chance!

Kommen Sie zu uns!

Wir brauchen Sie beim Kreis Offenbach!

Für mehrere Fachabteilungen unserer Verwaltung stellen wir ein:

Kreisinspektoren Kreisoberinspektoren

Besitzen Sie zwar die Laufbahnprüfung, stehen aber noch nicht im Beamtenverhältnis, so sollten Sie sich auch bewerben, wenn es Sie reizt, an der weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen unserer heute mehr als 250 000 Kreisbürger tatkräftig mitzuarbeiten.

Bewerben Sie sich bitte schriftlich mit den allgemein erforderlichen Unterlagen, oder rufen Sie an beim

Kreis Offenbach — Der Kreisausschuß — Personalabteilung

605 Offenbach, Geleitsstraße 124

Telefon (06 11) — 80 68 2 44 (Durchwahl)

4213

Bei der

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

— Bundesvermögens- und Bauabteilung —

ist im Referat für baufachliche Gutachtertätigkeit die Stelle eines

Sachbearbeiters

(Beamter des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes — bis BesGr. A 11 BBesG

oder technischer Angestellter (Bauing. — grad. — / Fachrichtung Tiefbau) Vergütungsgruppe IV b / IV a BAT)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a. die baufachliche Beurteilung von größeren Manöverschäden an Straßen, Wegen und Brücken.

Bei 5-Tage-Woche (43 Stunden) werden Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung, Kindergeld ab 1. Kind, Beihilfen in Krankheitsfällen, Unterstützungen, Versorgungszuschuß, Trennungsgeld, Umzugskosten und ggfs. zusätzliche Altersversorgung geboten.

Interessenten mit praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Tiefbaues, insbesondere des Straßenbaues, und Außendiensttauglichkeit richten bitte ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Übersicht über den beruflichen Werdegang und Zeugnisabschriften an die

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

— Bundesvermögens- und Bauabteilung —

6 Frankfurt (Main), Adickesallee 32, Postfach

4215



Bei der **Kreisstadt Heppenheim**, an der landschaftlich und klimatisch bevorzugten Bergstraße und in dem äußerst aktiven Rhein-Main-Neckar-Raum gelegen, werden sofort oder später eingestellt:

a) Tiefbauingenieure

je nach Interessenlage

1. für Neubau (Straßen, Frisch- und Abwasser) oder

2. für Überwachung und Unterhaltung unseres gesamten Frischwasser- und Abwassernetzes sowie der geschaffenen großen Meliorationsbauwerke mit Pumpanlagen usw. Für diese Position sollte längere allgemeine Erfahrung im Tiefbau vorhanden sein.

b) Hochbauingenieure

zur Mitarbeit im Bauamt nach Interessenlage für Planung, Neubau und Bearbeitung von Baugesuchen.

Geboten wird:

Vergütung nach BAT entsprechend Leistung, Trennungsschädigung, Umzugskostenvergütung, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Fortführende Schulen (höhere Schule, Realschulen) sind vorhanden.

Bewerber werden gebeten, unter Angabe des frühestmöglichen Dienstantritts ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) umgehend einzureichen bei dem

**Magistrat der Kreisstadt
6148 Heppenheim/Bergstraße
Telefon 0 62 52 / 20 51**

Mit uns können Sie hessisch reden.

Im Geldgeschäft sprechen wir jede Sprache, die eine Bank sprechen muß, wenn sie vielseitig sein will.

Auch Ihre. Wenn man Finanzfragen hat:
Ob man Geld braucht oder Geld anlegen will -
man spricht mit uns.

Wir sind die große Bank Hessens.

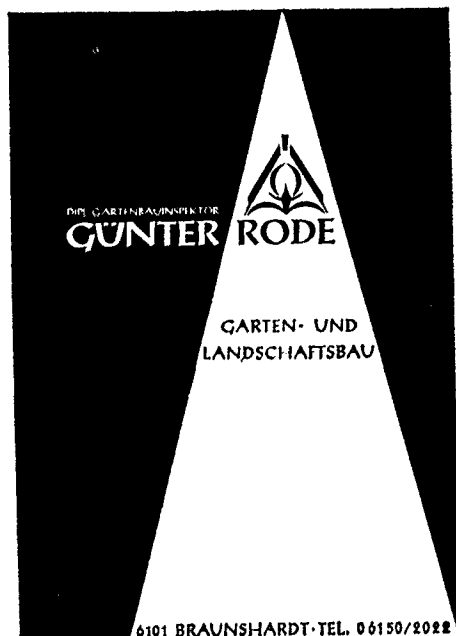


HESSISCHE LANDESBANK

• GIROZENTRALE •

6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 18-26 und Goethestraße 19, Telefon 0611/286 41
Niederlassungen in: Darmstadt, Kassel (Landesbankkasseler), Wiesbaden.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG
6072 DREIEICHENHAIN
Siemensstraße 3 · Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für Bodenpflege,
Wäschereibedarf · Waschmittel · Reinigungsmittel · Seifen
Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

**Berater und Lieferer bei staatlichen
und kommunalen Baumaßnahmen**



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

**Sachverständigen-
Gebrauchsabnahmen**
für Heizungsanlagen
auch Gutachten, Beratungen

OBERING. WOLFGANG DORANTH

BERATER ING. (GRAD.)

6 Frankfurt-Main

TELEFON 55 70 50
JUSTINIANSTRASSE 2a

TRIUMPH

- BÜROMASCHINEN

Werksvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganisation

GIESSEN
Bahnhofstraße 24
Telefon 7 10 96

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.